



Natürliche Personen
mit Wohnsitz im Kanton
Graubünden

Steuerverwaltung
des Kantons Graubünden

Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

2008

Allgemeines

• Vorbereitung ist die halbe Arbeit	2
• Wichtiges in Kürze	3
• Pflichten / Pflichtverletzungen / Fristen	6

Wegleitung zum Ausfüllen des Hauptformulars (Formular 1a)

• Seite 1: Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	9
• Seite 2: Einkünfte im In- und Ausland	11
• Seite 3: Abzüge	17
• Seite 4: Vermögen im In- und Ausland	25
• Seite 4: Kapitalleistungen aus Vorsorge	27

Wegleitung zum Ausfüllen der Hilfsformulare

• Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	30
• Berufsauslagen (Formular 3)	36
• Schuldenverzeichnis (Formular 4)	40
• Versicherungsprämien (Formular 5)	42
• Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)	44
• Liegenschaften (Formular 7)	50
• Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)	56

Anhang

• Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel	58
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Einkommenssteuer	59
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Vermögenssteuer	60
• Tabelle zur Berechnung der direkten Bundessteuer	61
• Verzeichnis der Gemeindesteuerämter	62
• Verzeichnis der Steuer-Allianzen	63

Grüezi, salve und allegra

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen.

Auf das Jahr 2008 sind Änderungen in der Steuergesetzgebung erfolgt. Zu erwähnen sind bei der Kantonsteuer insbesondere die Anpassungen der Einkommensteuertarife, die Einführung der Wechselpauschale bei den Unterhaltskosten der Liegenschaften sowie Änderungen bei den Sozialabzügen. Bei der direkten Bundessteuer ist die Einführung eines Sozialabzugs für gemeinsam steuerpflichtige Personen sowie die Erhöhung des Zweiverdienerabzugs zu erwähnen.

Mittels eines **Navigators** (violette Schrift) werden Sie möglichst einfach durch die Steuererklärung und die Hilfsformulare geführt. Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen formuliert. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt**. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, können wir Ihnen als weitere Informationsquelle unsere Homepage www.stv.gr.ch und für Rückfragen per E-Mail die Adresse steuererklaerung@stv.gr.ch anbieten.

Die grösste Hilfe bildet die Deklarationssoftware auf CD-ROM. Sie konnten diese mit der Steuererklärung 2007 bestellen. Ab Januar 2009 kann die CD auch bei der Drucksachen- und Materialzentrale des Kantons Graubünden (Planaterrastrasse 16, 7000 Chur, Tel. 081 257 22 60, E-Mail: bestellungen@dmz.gr.ch) bezogen werden. Diese ist bei Abholung gratis, für den Postversand werden die Kosten in Rechnung gestellt. Wenn Sie in Zukunft zur CD wechseln möchten, füllen Sie den Änderungsantrag auf Seite 1 der Steuererklärung aus. Mit der Standardversion können maximal 5 Steuererklärungen ausgefüllt werden. Informationen über Mandantenlizenzen (Abstufung, Preise und Bestellinformationen) finden Sie auf unserer Homepage.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Gemeindesteueramt

"Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung"

Wenn Sie die Steuererklärung **regelmässig durch Dritte** (Treuhandbüro, Steuerberater, Familienangehörige oder Verwandte) **ausfüllen** lassen, die dafür eine Deklarationssoftware einsetzen, **benötigen** diese **weder Ihre Formulare noch Ihre CD**. Wenn umgekehrt Sie mit Ihrer Deklarationssoftware regelmässig die Steuererklärung für Dritte (Mandanten, Familienangehörige, Verwandte) ausfüllen, benötigen Sie für diese ebenfalls **weder Formulare noch CD**.

Kreuzen Sie auf der Steuererklärung auf Seite 1 des Hauptformulars unter "**Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare**" die Option "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" an und im folgenden Jahr wird nur **noch ein einseitiges Schreiben** mit allen relevanten Daten (Steuergemeinde mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Namen und Registernummer des/der Steuerpflichtigen sowie Einreichfrist für die Steuererklärung) zugestellt.

Sie tragen damit zu einer **rationelleren Abwicklung** des Steuerklärungsversandes und zur **Einsparung** von **Kosten** bei. Gleichzeitig **helfen Sie mit, unnötigen Abfall zu verhindern**.

Vorbereitung ist die halbe Arbeit

Eine gute Vorbereitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung. Beschaffen Sie - soweit notwendig - die nachfolgenden Unterlagen, bevor Sie die Formulare in Angriff nehmen.

- Kopie der letzten Steuererklärung mit Beilagen;
- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbstätigkeit);
- Belege über Berufsauslagen (wenn Sie nicht die Pauschale beanspruchen);
- Bescheinigungen von Renten, Pensionen, Taggeldern und Erwerbsausfallentschädigungen (AHV/IV/EO, Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitslosenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen etc.);
- Zinsnachträge von Spar- und Depositenheften, Kontoauszüge von Bank und Post, Depotauszüge der Banken;
- Schulden- und Schuldzinsausweise;
- Unterlagen über Liegenschaftserträge und Belege über den Liegenschaftsunterhalt (falls Sie die effektiven Unterhaltskosten und nicht die Pauschale beanspruchen);
- Bescheinigungen über den Einkauf von Beitragsjahren in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2);
- Bescheinigungen von Beiträgen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Unterlagen über Prämienzahlungen an Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen;
- Bescheinigungen über den Steuerwert von Lebensversicherungen;
- Unterlagen über die selbst getragenen Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten;
- Belege für freiwillige Zuwendungen;
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen.

Prüfen Sie, ob alle benötigten Formulare vorhanden sind. Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueramt beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, vorerst die mit **Kopie** bezeichneten Formulare auszufüllen und erst die definitive Fassung auf die Originalformulare zu übertragen. Bitte verwenden Sie einen **Kugelschreiber** (keinen Bleistift). Heften Sie die Unterlagen **nicht** zusammen (kein Bostitch und keine Büroklammern).

Wichtiges in Kürze

Wer hat eine Steuererklärung 2008 einzureichen?

- Alle volljährigen Personen, welche am 31. Dezember 2008 ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten.
- Steuerpflichtige, die im 2008 volljährig geworden sind (Jahrgang 1990) haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen. Lehrlings- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Einkünfte, die Schüler, Lehrlinge oder Studenten während der Ausbildung erzielen, unterliegen der Einkommenssteuer, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht mündig ist.
- Volljährige Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 2008 ins Ausland weggezogen sind.

Ehepaare

Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Eingetragene Partnerschaften

Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften sind steuerrechtlich Ehegatten gleichgestellt.

Kinder

Einkommen und Vermögen der minderjährigen Kinder (Jahrgang 1991 und jünger) werden grundsätzlich den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet. Werden die Eltern nicht gemeinsam veranlagt und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird das Kind zusammen mit dem Elternteil besteuert, der dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Das **Erwerbseinkommen** und das Erstatzeinkommen der minderjährigen Kinder (z.B. Lehrlingslohn) sind dagegen nicht von den Eltern, sondern stets von den Kindern selber zu versteuern.

Schüler, Studenten und Lehrlinge

Minderjährige Schüler (Studenten) und Lehrlinge erhalten keine Steuererklärung. Ein allfälliges Erwerbs- oder Renteneinkommen ist in der Steuererklärung der Eltern bei den Personalien (Hauptformular Seite 1) aufzuführen.

Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge haben die Steuererklärung in jedem Fall vollständig auszufüllen.

Gegenwartsbemessung

Im System der Gegenwartsbemessung werden sämtliche Einkünfte, die im Kalenderjahr 2008 erzielt wurden, auch in diesem Steuerjahr besteuert. Veränderungen der Einkommensverhältnisse werden dadurch direkt berücksichtigt. Veranlagung und Bezug (Bezahlung) erfolgen im Jahr 2009.

Wesentlicher Stichtag

Für folgende Entscheidungen ist der 31. Dezember 2008 massgebend:

- Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis: Sie sind das ganze Jahr in Graubünden steuerpflichtig, wenn Sie im Laufe des Jahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind.
- Steuerpflicht im interkommunalen Verhältnis: Sie sind das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende Jahr Ihren Wohnsitz hatten.
- Festlegung des Familienstandes: Sie gelten beispielsweise für das ganze Jahr als verheiratet, wenn Sie am 31. Dezember verheiratet waren.
- Sozialabzüge: Sie können beispielsweise den Kinderabzug beanspruchen, wenn Sie per Ende Jahr die Bedingungen erfüllten.
- Stand des steuerbaren Vermögens.

Heirat, Eintrag Partnerschaft, Scheidung, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Heirat oder bei Eintrag einer Partnerschaft im Laufe des Jahres 2008 werden die beiden Ehegatten oder Partner(innen) für das ganze Kalenderjahr gemeinsam besteuert. Auch die vor der Heirat oder Eintrag Partnerschaft erzielten Einkünfte sind in der gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren.

Bei Scheidung, richterlicher oder tatsächlicher Trennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Laufe des Jahres 2008 werden die Steuerpflichtigen für die gesamte Steuerperiode getrennt besteuert. Sie haben je eine separate Steuererklärung einzureichen, in der die Einkünfte ab Beginn des Jahres separat deklariert werden.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und für das Geschäftsvermögen ist auf den im Kalenderjahr 2008 erstellten Geschäftsabschluss abzustellen. Ein Geschäftsabschluss muss in jedem Jahr erstellt werden (Ausnahme: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit in der zweiten Jahreshälfte).

Schenkung und Erbvorbezug

Der Vermögenszufluss und die Erträge daraus fließen in die ordentliche Steuererklärung 2008 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit den übrigen Faktoren zu deklarieren.

Tod der steuerpflichtigen Person

Es muss eine Steuererklärung erstellt werden, in der die gesamten Einkünfte bis zum Todestag und das Reinvermögen am Todestag angegeben werden.

Bei **Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften** muss der überlebende Ehegatte bzw. Partner in der Folge zusätzlich eine Steuererklärung per Ende Dezember einreichen, in der die Einkünfte seit dem Ableben des verstorbenen Ehegatten / Partners und das Vermögen per Ende Dezember angegeben werden. Umrechnungen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung des Vermögens erfolgen von Amtes wegen.

Zahlungstermine im Jahr 2009

Die Zahlungstermine bleiben unverändert. Die provisorischen Steuerrechnungen werden auf Grund der Vorjahresfaktoren erstellt.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr 2007 erheblich geändert haben, sollten Sie Ihre Steuerfaktoren für die neue Steuerperiode diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim Gemeindesteuernamt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten provisorischen Steuerrechnung 2008 beantragen. Andernfalls ergeben sich zur späteren definitiven Steuerrechnung 2008 beträchtliche Differenzen.

Die direkte Bundessteuer ist per Ende März zu bezahlen.

Die Kantonssteuer kann in zwei Raten per Ende Februar und per Ende April oder in einem Betrag per Ende März bezahlt werden.

Die Zahlungstermine für die Gemeindesteuer sind sehr unterschiedlich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem **Gemeindesteuernamt**.

Die definitive Steuerrechnung kann erst später – nach Prüfung der Steuererklärung – erstellt und versandt werden. Zu viel bezogene Beträge werden dann mit Zinsen erstattet; zu wenig bezogene Beträge werden nacherhoben.

Bei Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug, Tod) oder bei Konkurs gelten besondere Regelungen.

Verrechnungssteuer

Das Wertschriftenverzeichnis dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für das Jahr 2008.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften wird durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert (Formular 25). Bezüglich Deklaration bei den einzelnen Stockwerkeigentümern gilt Folgendes:

Anteile am Erneuerungsfond bzw. Erträge daraus werden nicht besteuert, da die Erträge im jeweiligen Erneuerungsfonds verbleiben und somit wieder für den Unterhalt der Liegenschaft verwendet werden.

Wohnsitzwechsel

Zuzug aus einem anderen Kanton:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2008 in den Kanton Graubünden gezogen sind und Ende 2008 Ihren Wohnsitz hier hatten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton Graubünden unbeschränkt steuerpflichtig. Sie deklarieren mit der Steuererklärung das während des ganzen Jahres erzielte Einkommen und das am Ende des Jahres 2008 vorhandene Vermögen.

Wechsel der Wohnsitzgemeinde:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2008 Ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselten, sind Sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende 2008 Ihren Wohnsitz hatten.

Zuzug aus dem Ausland:

Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Graubünden mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung ist das seit dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen und das Vermögen am Ende des Jahres 2008 zu deklarieren. Die für die Bestimmung des Steuersatzes erforderlichen Umrechnungen werden von Amtes wegen vorgenommen.

Unterjährige Steuerpflicht

Eine unterjährige Steuerpflicht liegt bei **Zuzug** vom bzw. **Wegzug ins Ausland, bei Tod des Steuerpflichtigen** sowie beim **Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung** vor. Während das steuerbare Einkommen auch bei einer unterjährigen Steuerpflicht effektiv besteuert wird, sind für die Ermittlung des **satzbestimmenden Einkommens** und für die Abzüge unterschiedliche **Umrechnungen** vorzunehmen. Dabei werden die **regelmässig fliessenden Einkünfte von Amtes wegen** auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Nähere **Informationen** dazu finden Sie auf dem **Merkblatt unterjährige Steuerpflicht**. Dieses können Sie beim zuständigen Gemeindesteueramts beziehen. Sie finden es auch im Internet unter www.stv.gr.ch (Steuererklärung/Wegleitungen). Weitere ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter "Praxisfestlegungen: StG Art. 66, Gegenwartsbemessung".

Pflichten/Pflichtverletzungen/Fristen

Deklarationspflicht

Sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile sind anzugeben, auch wenn kein steuerbares Einkommen resultiert. Die auf Vermögenserträgen erhobene Verrechnungssteuer entbindet nicht von der Deklarationspflicht. Die Deklaration in der Rubrik Bund ist fakultativ (Ausnahme: **Hauptformular, Seite 2, Ziffer 7.4**). Das Total der steuerbaren Einkünfte und Vermögenswerte müssen Sie nur berechnen, wenn Sie die Höhe der anfallenden Steuern ermitteln wollen.

Besondere Veranlagung bei Bedürftigkeit

Gemäss Art. 156 StG können die Steuern erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen. Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint, einen Steuererlass gewähren, indem von vornherein eine Nullveranlagung erlassen wird (Art. 156a StG). Die Praxis zeigt, dass gerade Rentenbezüger mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen die Steuern vielfach erlassen werden müssen.

Für Rentenbezüger nach Artikel 3 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen nach Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger, kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen weniger als 25'000 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 40'000 Franken (Verheiratete) beträgt.

Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss der letzten amtlichen Schätzung.

Mit dem Antrag verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruchs.

Der Antrag auf eine Nullveranlagung ist auf dem Hauptformular (Seite 4) zu stellen. Die Steuererklärung ist trotzdem vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unter Beilage des belegmässigen Nachweises der erhaltenen Ergänzungs- resp. Unterstützungsleistung einzureichen. Ohne korrekt ausgefüllte Steuererklärung und Beilage der obgenannten Belege wird auf den Antrag nicht eingetreten.

BUND: Für die direkte Bundessteuer besteht die Möglichkeit einer Nullveranlagung nicht. In der Regel dürfen aber in diesen Fällen keine Bundessteuern anfallen.

Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer die Steuererklärung nicht einreicht oder andere Verfahrenspflichten verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

Fristen

Für die Einreichung der Steuererklärung gelten folgende Fristen:

- **31. März 2009** für Unselbständigerwerbende, Schüler, Studenten, Rentner, Erwerbslose sowie unverteilte Erbschaften;
- **30. September 2009** für Selbständigerwerbende, Landwirte und für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Betriebsstätten in Graubünden;
- **30. September 2009** für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Liegenschaften im Kanton Graubünden (beschränkte Steuerpflicht).

Fristerstreckungsgesuche

Gesuche um Verlängerung der Frist müssen vor Ablauf der Frist **schriftlich** beim zuständigen **Gemeindesteueramt** eingereicht werden. Die Gesuche werden nur beantwortet, wenn diesen nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann.

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Wer keine, falsche oder unvollständige Angaben über Einkommen und Vermögen macht, kann wegen **Steuerhinterziehung** belangt werden. Die hinterzogenen Einkommens- und Vermögenssteuern werden nacherhoben. Zusätzlich muss noch mit einer Busse gerechnet werden, die bis zu 300 Prozent des hinterzogenen Steuerbetrages betragen kann. Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung bei einer Steuerhinterziehung sind ebenfalls strafbar. Wer bei einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (z.B. Lohnausweise, Bilanzen etc.) verwendet, begeht einen **Steuerbetrug**. Er kann zusätzlich mit Busse bis zu Fr. 30'000.– oder gar mit Gefängnis bestraft werden.

Zum besseren Verständnis des zeitlichen Ablaufes

Jahr 2009

- **Steuererklärung 2008**
(Bemessung 2008)
- **prov. Rechnung 2008**
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2008 mit definitiver Abrechnung**
Kanton/Gemeinde/Bund
(soweit möglich)

Jahr 2010

- **Steuererklärung 2009**
(Bemessung 2009)
- **prov. Rechnung 2009**
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2009 mit definitiver Abrechnung**
Kanton/Gemeinde/Bund
(soweit möglich)

Hauptformular

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der **vier Seiten** des **Hauptformulars** zur Steuererklärung 2008.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

Hauptformular, Seite 1 (Formular 1a)

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2008		
	Steuerpflichtige(r)	Ehefrau / Partner(in) ^{*)}
Geburtsdatum	26.03.1966	26.12.1967
Zivilstand	verheiratet	AHV-Nr. 756.1234.5678.90
Konfession	katholisch	evangelisch
Beruf / Tätigkeit	Bäcker/Konditor	Kaufm. Angestellte
Arbeitgeber	Torten AG	Büro AG
Beschäftigungsgrad in %	100%	60%
Selbständig erwerbend	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Inhaber / Teilhaber der Firma		Schreibbüro Ladina Muster
Telefon	P. 081 550'50'51 G. 081 440'40'41	P. 081 550'50'51 G. 081 990'90'91
E-Mail-Adresse	giachen.muster@email.ch	ladina.muster@email.ch

Leben Sie im Konkubinat? (Nur ankreuzen, wenn auch Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.)

ja

Name: Vorname: Geburtsdatum: des Konkubinats-Partners

Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten							
Name / Vorname	Geburtsjahr	Lebt in Ihrem Haushalt?	Ende der Ausbildung (Jahr)	Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort?		Einkommen im Steuerjahr	
				Ja	Ausbildungsinstitut / -betrieb, Ort	Erwerb (Fr.)	Renten (Fr.)
Flurina	1990	ja <input checked="" type="checkbox"/>	2012	<input checked="" type="checkbox"/>	EMS, Schiers	840.-	
Gion	1992	ja <input checked="" type="checkbox"/>	2011	<input type="checkbox"/>	Kochlehre, Hotel Muster, Igis	6'000.-	
Andrea	2003	ja <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
		ja <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
		ja <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Unterstützungsbedürftige, von Ihnen unterhaltene Personen (ohne Ehegatten / Partner ^{*)} , Konkubinatspartner und Kinder)				
Name / Vorname	Geburtsjahr	Wohnort und Adresse	Unterstützungsbetrag im Steuerjahr (Fr.)	Lebt in Ihrem Haushalt?
				ja <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/>

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)			
Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch	Italienisch	Rumantsch Grischun
Papier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deklarationssoftware auf CD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht verfügbar
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (siehe Wegleitung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*) Der/die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG; SR 211.231) eingetragene Partner/in (= Partner/in 2).

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** ist der Stand am **31. Dezember 2008** massgebend.

Für die Registratur benötigen wir auch die **AHV-Nummer** der Ehefrau bzw. Partner.

Die Angabe des **Beschäftigungsgrades** (in Prozent für beide Ehegatten / Partner) ist für die Beurteilung des Kinderbetreuungsabzuges notwendig.

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb oder als Teilhaber selbständig erwerbend sind.

Wenn Sie im **Konkubinats** und mit Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, benötigen wir die Personalien des Konkubinats-Partners.

In der Tabelle **Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder** sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten. Das Erwerbseinkommen und/oder die Rente der minderjährigen Kinder sind hier zwingend zu deklarieren. Beim Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist der Nettolohn gemäss Ziffer 11 des neuen Lohnausweises einzutragen.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte / Partner, Konkubinats-Partner und Kinder. Familienmitglieder, die im Haushalt des Steuerpflichtigen arbeiten oder regelmässig zu Dienstleistungen herangezogen werden, können nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet werden, auch wenn sie einkommens- und vermögenslos sind.

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare

Wichtig:

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen und der Deklarationssoftware auf CD. Lesen Sie dazu die Ausführungen auf Seite 2.

Nähere Informationen bei Zuzug/Wegzug finden Sie auf dem **Merkblatt unterjährige Steuerpflicht**. Dieses können Sie beim zuständigen **Gemeindesteueramt** beziehen. Sie finden es auch im Internet unter www.stv.gr.ch (Steuererklärung/Wegleitungen).

Hauptformular, Seite 2 (Formular 1a)

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

der/des Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der Partnerin / des Partners und der minderjährigen Kinder
(ohne Erwerbseinkommen der Kinder)

					Code	Fr.	
1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit							
1.1	Haupterwerb, Nettolohn	Steuerpflichtige(r)	Lohnausweis		100	55'240	
		Ehefrau / Partner(in)	Lohnausweis		101	34'476	
1.2	Nebenerwerb, Nettolohn	Steuerpflichtige(r)	Lohnausweis		102	2'972	
		Ehefrau / Partner(in)	Lohnausweis		103		
1.3	Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern	Steuerpflichtige(r)	Nettolohn	Fr. 1'200	104	100	
		Ehefrau / Partner(in)	Nettolohn	Fr. 500	105	0	
1.4	VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder	Steuerpflichtige(r)			106		
		Ehefrau / Partner(in)			107		
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit							
						Verbuchte persönliche AHV- Beiträge	
2.1	Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft	Steuerpflichtige(r)			110		
		Ehefrau / Partner(in)			111		
2.2	Anteil an einfachen Gesellschaften	Steuerpflichtige(r)			112		
		Ehefrau / Partner(in)			113		
2.3	Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften	Steuerpflichtige(r)			114		
		Ehefrau / Partner(in)			115		
2.4	Nebenerwerb	Steuerpflichtige(r)			116		
		Ehefrau / Partner(in)		402	117	2'000	
3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen							
3.1	AHV-/IV-Renten (zu 100 %)	Steuerpflichtige(r)			130		
		Ehefrau / Partner(in)			131		
3.2	Renten Säule 2	Steuerpflichtige(r)	Fr.	%	132		
		Ehefrau / Partner(in)	Fr.	%	133		
3.3	Übrige Renten	Steuerpflichtige(r)	Fr.	%	134		
		Ehefrau / Partner(in)	Fr.	%	135		
3.4	Taggelder aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen	Steuerpflichtige(r)			136		
		Ehefrau / Partner(in)			137	2'215	
3.5	Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen				138		
4. Übrige Einkünfte							
4.1	Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung, Auflösung eingetragener Partnerschaft				160		
4.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder				161		
4.3	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für Jahre Monate				162		
4.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:				164		
5.	Zwischentotal der Einkünfte	zu übertragen in Ziffer 6				97'003	
					↓	↓	
					Code	Kanton	Bund
6.	Hertrag	Hertrag von Ziffer 5				97'003	97'003
7.	Vermögenserträge						
7.1	Nettoertrag der Liegenschaften	Formular 7			170	23'100	23'818
7.2	Ertrag private Wertschriften und Guthaben	Formular 2			174	2'726	2'726
7.3	Direkte Teilliquidationen, Transponierungen	Formular 2			176	450	1'500
7.4	Gratisnennwerterhöhungen und indirekte Teilliquidationen	Formular 2			178		
7.5	Ertrag aus unverteilter Erbschaften				180		
7.6	Mietwertreduktion für selbst- bewohnte Liegenschaften	im Geschäftsvermögen	Formular 7		181	–	–
		in einf. Gesellschaften / unvert. Erbschaften			182	–	–
8.	Total der Einkünfte	zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 18			190	123'279	125'047

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- **Selbständigerwerbende ohne unselbständige Nebenerwerbstätigkeit direkt zu Ziffer 2.**
- **Rentner ohne Erwerbseinkommen direkt zu Ziffer 3.**

1.1 Haupterwerb

Als **Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle auf Grund oder in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Mitarbeiteraktien und -optionen, Trinkgelder etc.;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, soweit diese nicht Ersatz berufsnotwendiger Auslagen darstellen;
- Naturalbezüge (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) zum Marktwert;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

In der Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des neuen Lohnausweises aufgeführte Nettolohn** einzutragen. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind mit Lohnausweisen lückenlos zu belegen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese zu begründen. Das Einkommen des zweitverdienenden **Ehegatten / Partners** ist in jedem Fall zu deklarieren, auch wenn es die Höhe des Zweiverdienerabzuges nicht übersteigt.

Ihr **Arbeitgeber** ist verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind.

Die **Naturaleinkünfte** (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) sind im Lohnausweis zum Marktwert aufzuführen, d.h. zu jenem Wert, den Sie anderswo dafür hätten bezahlen müssen. Das entsprechende Merkblatt dazu können Sie bei Ihrem **Gemeindesteueramt** beziehen.

1.2 Nebenerwerb

In dieser Ziffer sind sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit zu deklarieren (Nettolohn gemäss Ziffer 11 des neuen Lohnausweises). Ein Nebenerwerb setzt in der Regel einen Haupterwerb voraus. Legen Sie bei mehreren Einkommen eine detaillierte Aufstellung bei.

Wichtig: Sämtliche Lohnausweise sowohl für den Haupterwerb als auch für die Nebenerwerbe sind der Steuererklärung beizulegen.

Ab Steuerperiode 2008 können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei.

1.3 Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern

Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte für nebenamtliche **Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit** (z.B. als Mitglied von Behörden, Kommissionen, Feuerwehr, Wahlbüro etc.) bis insgesamt Fr. 1'000.– sind steuerfrei.

Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50%, höchstens aber Fr. 1'000.–, als pauschale Gewinnungskosten.

Beispiele Sitzungsgelder:	1	2	3
Sitzungsgelder (Ziffer 11 des neuen Lohnausweises)	Fr. 800.–	Fr. 1'500.–	Fr. 3'200.–
Steuerfrei, max. Fr. 1'000.–	Fr. 800.–	Fr. 1'000.–	Fr. 1'000.–
Steuerpflichtig	Fr. –.–	Fr. 500.–	Fr. 2'200.–
./. 50% Gewinnungskosten, max. Fr. 1'000.–		Fr. 250.–	Fr. 1'000.–
Steuerbar	Fr. –.–	Fr. 250.–	Fr. 1'200.–

Der steuerfreie Betrag und die Gewinnungskosten sind direkt in dieser Position in Abzug zu bringen. Gewinnungskosten sind diejenigen Berufsauslagen (Spesen), welche notwendig sind, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen und die nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

1.4 VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder

Tragen Sie in dieser Ziffer die **Verwaltungsrats-Honorare, Tantiemen, Taggelder** etc. ein und legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen bei. VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder etc. gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und sind ohne Abzüge zu deklarieren.

Hinweis für Arbeitgeber zu den Ziffern 1.1 bis 1.4

Es besteht die Möglichkeit, die Lohnausweise direkt am PC auszufüllen. Sie finden den Lohnausweis und eine entsprechende Anleitung im Internet unter www.stv.gr.ch (Steuererklärung/Formulare).

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- Für die Deklaration Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit füllen Sie das für Sie gültige Hilfsformular aus. Grundsätzlich liegt dieses Hilfsformular sowie eine spezielle Wegleitung Ihrer Steuererklärung bei. Sollte dies nicht der Fall sein (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr), bitten wir Sie, sich an Ihr Gemeindesteuernamt zu wenden.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**, dann verwenden Sie bitte das Hilfsformular für **Landwirte (Formular 9a oder 9b)** mit der zugehörigen Wegleitung.

Selbständigerwerbende, die der Buchführungspflicht unterliegen, müssen eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung einreichen. Nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende sind aufzeichnungspflichtig, d.h. sie müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Privatentnahmen und -einlagen sowie über Aktiven und Passiven vorlegen.

Für Details zu den **Anforderungen an die Buchführung, Aufzeichnungen, Inventare, Belege** sowie für Informationen über die **Aufbewahrungspflicht** verweisen wir auf die oben erwähnte spezielle Wegleitung für Selbständigerwerbende.

Übertragen Sie das Resultat der entsprechenden Hilfsformulare in folgende Ziffern:

- 2.1 Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft
- 2.2 Anteil an einfachen Gesellschaften
- 2.3 Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften
- 2.4 Nebenerwerb

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der AHV/IV können die persönlichen Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht in Abzug gebracht werden. Wurden diese **persönlichen AHV/IV-Beiträge** der Erfolgsrechnung belastet, müssen sie daher separat erfasst werden. Das steuerbare Einkommen verändert sich dadurch nicht. Nach Art. 27 Abs. 1 AHVV sind die Steuerbehörden verpflichtet, die der Erfolgsrechnung belasteten persönlichen AHV- Beiträge zu erfassen und der Ausgleichskasse zu melden. Um dies zu ermöglichen ist der Eintrag in der **Vorkolonne** unerlässlich. Zu Kontrollzwecken sollten die persönlichen Beiträge an die AHV/IV auf ein separates Unterkonto "persönliche AHV-Beiträge" verbucht werden. Eine **Kopie** dieses **Aufwandskontos** ist der **Steuererklärung** immer **beizulegen**.

Zum Einkommen aus **selbständigem Nebenerwerb** gehören insbesondere:

- Liegenschaftshandel / Wertschriftenhandel: Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehört auch der über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgehende Handel (Liegenschaftshandel, Wertpapierhandel etc.). Werden Handelsaktivitäten mit einer beachtlichen Anzahl von Transaktionen ausgeübt, liegt eine starke Fremdfinanzierung vor, werden hohe Risiken eingegangen oder werden spezialisierte Berufskennnisse eingesetzt, müssen die entsprechenden Gewinne oder Verluste deklariert werden;
- Verkaufs- und Vermittlerprovisionen;
- Honorare für Gutachten;
- Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten;
- Privatunterricht;
- Auftrittsgagen;
- Handel mit Waren etc.

Das Einkommen ist aufzulisten. Es können nur die tatsächlichen Unkosten geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gelten sinngemäss auch für den Nebenerwerb.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

3.1 AHV-/IV-Renten (zu 100%)

Die **ordentlichen AHV-/IV-Renten** sind zu **100%** steuerbar. Legen Sie bitte den **Rentenausweis** der Steuererklärung bei.

Nachzahlungen früherer Jahre werden im Auszahlungsjahr besteuert. In solchen Fällen ist diese Nachzahlung in Ziffer 4.3 als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu deklarieren. Die entsprechende Umrechnung (auf eine jährliche Leistung für die Satzbestimmung) erfolgt von Amtes wegen.

Ergänzungsleistungen zur AHV sowie **Hilflosenentschädigungen** sind steuerfrei.

3.2 Renten Säule 2

Renten, Pensionen und Ruhegehälter von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**) sind, sofern sie bis 31.12.2001 zu laufen begonnen haben und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 1. Januar 1987 bereits bestand, zu 80% steuerbar, vorausgesetzt, der Steuerpflichtige hat mindestens 20% der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht.

Alle übrigen Renten der Säule 2 sind grundsätzlich zu **100%** steuerbar.

3.3 Übrige Renten

Deklariieren Sie in dieser Ziffer **alle weiteren Renten**, wie zum Beispiel Renten aus Unfall-, Militär- und Haftpflichtversicherungen, aus privatem Versicherungsvertrag, aus ausländischen Sozialversicherungen, Renten aus Erbschaft, aus Vermächtnis oder Schenkung sowie Renten auf Grund einer Verpfändung oder eines richterlichen Urteils, nicht aber finanzielle Unterstützung von Verwandten und Alimante.

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurden, sind zu 40% steuerbar.

Alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar. Dies gilt auch für die Renten aus der Militärversicherung, die nach dem 1.1.1994 zu laufen begonnen und keine altrechtlichen Renten darstellen.

Die **Belege** sind für alle Renten beizulegen.

3.4 Taggelder und Erwerbsausfallentschädigungen

Deklariieren Sie in dieser Ziffer die erhaltenen **Taggelder** aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, sowie die Mutterchaftsentschädigungen, die Ihnen direkt ausbezahlt wurden.

Leistungen aus Haftpflichtversicherungen stellen steuerbares Einkommen dar. Die mit der Leistung abgegoltenen Kosten können in Abzug gebracht werden. Die Kosten sind durch eine entsprechende Aufstellung zu belegen.

Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung über diese Einkünfte eine **Bescheinigung** und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Beträge, die durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und deshalb mit dem Lohn bereits in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind hier nicht nochmals zu berücksichtigen.

Steuerfrei sind **Genugtuungsleistungen** sowie der **Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrosold**.

3.5 Direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Die Kinder- und Familienzulagen bilden steuerbares Einkommen. Sie werden in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt und müssen deshalb im Lohnausweis aufgeführt sein. In dieser Ziffer sind Zulagen und Entschädigungen zu deklarieren, welche dem Steuerpflichtigen direkt durch eine Ausgleichskasse ausgerichtet werden.

4. **Übrige Einkünfte**

4.1 Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte / Partner **für sich selbst** erhält, sind steuerbar. Beachten Sie dazu auch den Hinweis in **Ziffer 4.2**.

4.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte / Partner oder der ledige Steuerpflichtige für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, bilden steuerbares Einkommen und sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen zu deklarieren.

Kinderalimente, die nicht vom anderen Elternteil überwiesen, sondern von der öffentlichen Hand bevorschusst werden, sind ebenfalls zu deklarieren. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, sind die tatsächlich erhaltenen Beträge zu deklarieren.

Legen Sie den entsprechenden Nachweis der Steuererklärung bei.

Hinweis zu den Ziffern 4.1 und 4.2

Den Unterhaltsbeiträgen gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Wohnrecht, Miete, Schuldzinsen etc., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. Die Belege sind beizulegen. Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind somit vom Empfänger nicht zu versteuern.

4.3 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden.

Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, muss daher angegeben werden.

Kapitalleistungen aus Vorsorge (AHV, IV, Säule 2 und Säule 3) werden gesondert besteuert und sind auf Seite 4 des Hauptformulars zu deklarieren.

4.4 Weitere Einkünfte

Tragen Sie in diese Ziffer **alle bisher nicht aufgeführten Einkünfte** irgendwelcher Art ein, die Sie im Laufe des Jahres 2008 erhalten haben. Dies sind zum Beispiel:

- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung von beweglichen Sachen;
- Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen, wenn diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind;
- Einkünfte aus immateriellen Gütern (Autorenhonorare, Urheberrechte etc.);

- Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts;
- Einkünfte aus der Übertragung von Nutzungsrechten;
- Einkünfte aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Hilfsformular **Untervermietung von Zimmern (Formular 7.2)**;
- Lidlohnzahlungen sind beim Bund immer steuerbar; im Kanton nur, wenn sie von den Eltern oder Grosseltern als Gewinnungskosten geltend gemacht worden sind;
- Gewinne bei ausländischen Spielbanken. Die Gewinne bei Spielbanken **innerhalb der Schweiz** sind steuerfrei.

Lotteriegewinne und ähnliche Einkünfte sind sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die minderjährigen Kinder im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Wenn Sie verschiedene weitere Einkünfte zu deklarieren haben, legen Sie dazu der Steuererklärung eine separate Aufstellung bei.

Grundsatz: Sämtliche Einkünfte in Form von Geld oder geldwerten Leistungen sind steuerbar, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt.

7. Vermögenserträge

- Wenn Sie über keinen Liegenschaftsbesitz verfügen, gehen Sie weiter zu Ziffer 7.2.
- Wenn Sie ganz oder anteilmässig im Besitz von Liegenschaften sind, füllen Sie jetzt bitte das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) aus und übertragen Sie das Resultat wie nachfolgend beschrieben in das Hauptformular. Die Wegleitung zu diesem Hilfsformular finden Sie auf Seite 50.

7.1 Nettoertrag der Liegenschaften

Übertragen Sie in diese Ziffer die von Ihnen berechneten Nettoerträge der Privatliegenschaften (Kanton und Bund separat) des Hilfsformulars **Liegenschaften (Formular 7), Seite 2**.

7.2-4 Ertrag aus privaten Wertschriften und Guthaben

- Füllen Sie nun das Hilfsformular Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) aus und tragen Sie das Resultat in das Hauptformular ein. Die Wegleitung zu diesem Hilfsformular finden Sie auf Seite 30.

7.5 Ertrag aus unverteiltten Erbschaften

Bei Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist pro Erbengemeinschaft ein Fragebogen **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** auszufüllen. Bei unverteiltten Erbschaften hat jeder Erbe seinen Anteil am Einkommen (ab Todestag des Erblassers) selbst zu deklarieren und sofern nötig der Steuererklärung eine Zusammenstellung beizulegen.

Tragen Sie in diese Ziffer die Ihnen zustehenden Anteile am Einkommen entsprechend den Erbquoten ein und halten Sie den Fragebogen **Unverteilte Erbschaften** weiterhin zur Deklaration des anteilmässigen Vermögens (**Ziffer 32.5**) bereit.

7.6 Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften

Auf dem Eigenmietwert für **die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** kann eine Mietwertreduktion geltend gemacht werden. Bei Liegenschaften des Privatvermögens ist diese Reduktion direkt im Hilfsformular **Liegenschaften (Formular 7), Seite 2**, einzutragen.

Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens erfolgt der Eintrag ebenfalls im Hilfsformular **Liegenschaften (Formular 7), Seite 1**, mit einem Übertrag auf das **Hauptformular**. Bei Liegenschaften von Personengesellschaften und unverteiltten Erbschaften ist eine allfällige Mietwertreduktion direkt im **Hauptformular (Ziffer 7.6)** geltend zu machen.

Dabei ist zu beachten, dass die Mietwertreduktion bei der Kantonssteuer nur für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft, beim Bund für die selbstgenutzten Liegenschaften gewährt wird.

Die **Mietwertreduktion** beträgt beim Kanton **30%** und beim Bund **20%**.

Hauptformular, Seite 3 (Formular 1a)

ABZÜGE

		Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit				
	Steuerpflichtige(r) <i>Formular 3</i>	230	12'577	11'477
	Ehefrau / Partner(in) <i>Formular 3</i>	270	3'639	2'539
10. Schuldzinsen (soweit nicht schon in Ziffer 2 abgezogen)	<i>Formular 4</i>	280	17'125	17'125
11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen				
Empfänger(in) / Adresse:				
11.1	Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebende Ehegatten / Partner	290		
11.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	291		
11.3	Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)	292		
12. Beiträge an die AHV / IV / ALV / EO und obligatorische Unfallversicherung				
soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen				
12.1	Beiträge an die AHV / IV / ALV / EO			
	Steuerpflichtige(r)	300		
	Ehefrau / Partner(in)	301		
12.2	Beiträge an die obligatorische			
	Steuerpflichtige(r)	302		
	Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)			
	Ehefrau / Partner(in)	303		
13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)				
soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen				
	Steuerpflichtige(r)	304		
	Ehefrau / Partner(in)	305		
14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)				
Bescheinigung(en) beilegen				
	Steuerpflichtige(r)	306	6'365	6'365
	Ehefrau / Partner(in)	307		
15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	<i>Formular 5</i>	318	10'726	5'400
16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte		319		
17. Weitere Abzüge				
17.1	Private Vermögensverwaltungskosten Depotgebühren	322	189	189
17.2	Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung:	324		
18. Total Abzüge	zu übertragen in Ziffer 20	330	50'621	43'095

EINKOMMENSBERECHNUNG

		Code	Kanton	Bund
19. Total der Einkünfte	Hertrag von Seite 2, Ziffer 8	190	123'279	125'047
20. Total der Abzüge	Hertrag von Ziffer 18	330	50'621	43'095
21. Nettoeinkommen		340	72'658	81'952
22. Zusätzliche Abzüge				
22.1	Krankheits- und Unfallkosten <i>Formular 6</i>	350	2'857	2'392
22.2	Behinderungsbedingte Kosten <i>Formular 6</i>	351	2'500	2'500
22.3	Freiwillige Zuwendungen	352	100	100
23. Reineinkommen	Ziffer 21 abzüglich Ziffer 22	360	67'201	76'960
24. Sozialabzüge				
24.1	Zweierdienerabzug	381	500	12'500
24.2	Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen	382		2'500
24.3	Abzug für Kinder im Vorschulalter	383	5'000	6'100
24.4	Abzug für Kinder in Ausbildung am Wohnort der/des Steuerpflichtigen	384	8'000	6'100
24.5	Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort	385	14'000	6'100
24.6	Abzug für unterstützungsbedürftige Personen	386		
25. Total Sozialabzüge	Ziffer 24.1 bis Ziffer 24.6	389	27'500	33'300
26. STEUERBARES EINKOMMEN	Ziffer 23 abzüglich Ziffer 25	390	39'701	43'660
26.1	Davon Erträge aus qualifizierten Beteiligungen <i>Formular 2</i>	391	650	

Abzüge**9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**

- Wenn Sie nicht berufstätig sind, gehen Sie zu Ziffer 10.
- **Berufstätige:** Füllen Sie jetzt das Hilfsformular Berufsauslagen (Formular 3) aus und tragen Sie das Resultat in diese Ziffer ein. Beachten Sie dabei die unterschiedlichen Ansätze für die Kantons- und die Bundessteuer. Die Wegleitung zu diesem Hilfsformular finden Sie auf Seite 36.

10. Schuldzinsen

- Füllen Sie jetzt das Schuldenverzeichnis (Formular 4) aus und übertragen Sie die privaten Schuldzinsen in diese Ziffer. Die Wegleitung zu diesem Hilfsformular finden Sie auf Seite 40.

11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen**11.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten / Partner**

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten / Partner persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

11.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat, in welchem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, abgezogen werden. Unterhaltsbeiträge, die Sie für über 18-Jährige leisten, können nicht mehr abgezogen werden.

Hinweis zu den Ziffern 11.1 und 11.2

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind daher nicht abziehbar.

11.3 Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)

Dauernde Lasten können Sie abziehen, wenn diese auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Nicht abziehbar sind u.a. familienrechtliche Renten.

Leibrenten und Verpfändungen sind für den privaten Schuldner im Umfang von **40%** der bezahlten Renten abzugsfähig.

12. Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO und obligatorische Unfallversicherung

Diese Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziffern 1 und 2 des Einkommens deklariert bzw. abgezogen worden. Ziffer 12 dient deshalb nur zur Deklaration der bisher nicht berücksichtigten Beiträge dieser Art.

12.1 Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO

Beiträge an die AHV/IV/ALV und EO, welche nicht bereits in Ziffer 1 und 2 berücksichtigt wurden, sind in dieser Ziffer zum Abzug zugelassen.

12.2 Beiträge an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)

Beiträge an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBUV), welche nicht bereits in Ziffer 1 und 2 berücksichtigt wurden, sind in dieser Ziffer zum Abzug zugelassen.

13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge in die Säule 2

Tragen Sie in diese Position folgende Abzüge ein: Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, **so weit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind**.

Legen Sie die **Bescheinigungen** sowie die **Einkaufsberechnungen** der Vorsorgeeinrichtung auf jeden Fall der Steuererklärung bei.

14. Beiträge an anerkannte Formen der Säule 3a

Wenn Sie erwerbstätig sind und im Jahr 2008 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für **gebundene Selbstvorsorge** geleistet haben, können Sie in dieser Ziffer folgende Abzüge geltend machen:

- für steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse/2. Säule) angehören, **bis zu Fr. 6'365.-**;
- für steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse/2. Säule) angehören, **bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 31'824.-**.

Wichtig: Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2008 bezahlten Prämien, Beiträge oder Einlagen abzugsfähig. Die Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden **Bescheinigungen** der Steuererklärung beiliegen.

Sind beide **Ehegatten / Partner** erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen und Beiträge geleistet haben.

Nicht Erwerbstätige können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV etc. abgerechnet wurde.

Selbständige Erwerbstätigkeit: Bei **Mitarbeit eines Ehegatten / Partners** im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV etc. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

- **Für den Abzug der geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und obligatorische Unfallversicherungen sowie der Zinsen von Sparkapitalien füllen Sie jetzt das Hilfsformular Versicherungsprämien (Formular 5) aus. Die Wegleitung zu diesem Hilfsformular finden Sie auf Seite 42.**

16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Der alleinerziehende Elternteil und Zweiverdienerehepaare, die ihre Kinder **unter 14 Jahren** während der Arbeitszeit durch Dritte betreuen lassen und dafür eine Entschädigung ausrichten, können diesen Abzug beanspruchen. Die Zweiverdienerehepaare müssen zusammen zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sein.

Der Abzug wird dem **alleinerziehenden Elternteil** gewährt, wenn

- die Voraussetzungen für den Kinderabzug erfüllt sind (siehe **Ziffer 24.3 und 24.4**);
- die Kosten **während** der Arbeitszeit durch Dritte angefallen sind;
- die Kosten belegmässig nachgewiesen werden (Rechnungen etc.).

Bei **Zweiverdienerehepaaren** wird zusätzlich vorausgesetzt, dass

- die im Laufe des Steuerjahres 2008 ausgeübte Tätigkeit von Mann und Frau zusammen ein Pensum **von mehr als 120%** ergibt.

Hinweis: Die Erwerbstätigkeit eines Ehegatten / Partners kann mit maximal 100% berücksichtigt werden, da sich der Abzug nur dort rechtfertigt, wo die starke Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners zu Mehrkosten führt.

In den folgenden Beispielen wird davon ausgegangen, dass der eine Ehepartner / Partner zu 100% erwerbstätig ist.

Der andere Ehepartner / Partner arbeitet im Jahre 2008	Abzug?
während des ganzen Jahres mehr als 20%	Ja
während des ganzen Jahres 20% oder weniger	Nein
vom 1.1. – 30.11. zu 30 %	Ja ¹⁾
vom 1.3. – 31.12. zu 30 %	Ja ¹⁾
vom 1.1. – 31.05. zu 30 %, vom 1.10. bis 31.12. zu 20 %	Ja ²⁾

¹⁾ Abzug der während dieser Periode aufgelaufenen Kinderbetreuungskosten (bis max. Fr. 6'000.–)

²⁾ Abzug der während der Periode vom 1.1. – 31.5. aufgelaufenen Kinderbetreuungskosten (bis max. Fr. 6'000.–)

Legen Sie der Steuererklärung unaufgefordert eine **Aufstellung** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen bei. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug **pro Kind** beträgt im Kanton max. **Fr. 6'000.–** abzüglich ein einmaliger Selbstbehalt von Fr. 500.–. Der Bund kennt keinen entsprechenden Abzug.

17. Weitere Abzüge

17.1 Private Vermögensverwaltungskosten

Die **notwendigen Ausgaben für die Verwaltung Ihres Vermögens** können Sie hier in Abzug bringen. Legen Sie die entsprechenden **Bescheinigungen** der Steuererklärung bei.

Abzugsfähig sind die entstandenen Kosten für:

- die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Willensvollstrecker, Banken, Treuhand-Institute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes), sofern diesen Kosten Gewinnungskostencharakter zukommt.

Nicht abzugsfähig sind:

- Entschädigungen für eigene Bemühungen;
- Kommissionen und Spesen, Courtage und Stempelgebühren für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen etc.;
- die Erstellung der den Steuerbehörden einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse mit Ertragsangabe sowie Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Gebühren für Kreditkarten.

Beachten Sie dazu: Ohne belegmässigen Nachweis wird in der Regel bis zu 1% des Totalbetrages der Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten anerkannt.

17.2 Weitere Abzüge

Weitere Abzüge, welche Sie keiner Ziffer zuordnen konnten, sind in dieser Ziffer zu deklarieren. Dies sind zum Beispiel Abzüge für:

- Die Einsätze 2008 in Sport-Toto, Zahlenlotto, in der Toto-X-Wette und dergleichen höchstens bis zu dem Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne. Die Einsätze sind zu belegen.
- Verlustüberschüsse aus den sieben der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Mitgliederbeiträge an politische Parteien sind weder bei der Kantonssteuer noch bei der Bundessteuer zum Abzug zugelassen. Beachten Sie dazu auch die Ausführungen zu den freiwilligen Zuwendungen (**Ziffer 22.3**).

22. Zusätzliche Abzüge

22.1 Krankheits- und Unfallkosten

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

- **Wenn Sie im Jahr 2008 Gesundheitskosten selber tragen mussten, so füllen Sie jetzt das Hilfsformular Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6) aus und übertragen Sie die Resultate in diese Ziffern. Die Wegleitung zu diesem Hilfsformular finden Sie auf Seite 44.**

22.3 Freiwillige Zuwendungen

Deklarieren Sie in dieser Ziffer die im Jahr 2008 getätigten freiwilligen Zuwendungen/Spenden. Zum Abzug zugelassen sind Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der

Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Abziehbar sind auch Zuwendungen (freiwillige Spenden) an politische Parteien.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der **Maximalabzug** beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss **Hauptformular, Ziffer 21**. Übersteigen die Abzüge gesamthaft **Fr. 100.–**, so sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung können Sie direkt über die Internet-Adresse www.stv.gr.ch unter **Praxisfestlegungen** abrufen.

23. Reineinkommen

Wenn Sie nur die zusätzlichen Abzüge (**Ziffer 22**) vom Nettoeinkommen (**Ziffer 21**) abziehen, erhalten Sie das Reineinkommen. Dieser Wert wird in verschiedenen Fällen als **Referenzwert** beigezogen, wie zum Beispiel bei den nachfolgenden Berechnungen der Sozialabzüge.

24. Sozialabzüge

Beachten Sie, dass für die Berechnung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31.12.2008 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2008 (unterjährige Steuerpflicht) infolge Tod oder Wegzug ins Ausland. In diesem Fall sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.

24.1 Zweiverdienerabzug

Beim **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn die beiden gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 500.–**.

Beim **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Person, mindestens Fr. 7'600.– und höchstens Fr. 12'500.–. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7'600.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

24.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft können Sie beim **Bund** einen Abzug von Fr. 2'500.– geltend machen. Der **Kanton** kennt keinen entsprechenden Abzug.

24.3 Abzug für Kinder im Vorschulalter

24.4 Abzug für Kinder in Ausbildung am Wohnort der/des Steuerpflichtigen

24.5 Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort

Sie können den **Kinderabzug** beanspruchen, wenn Sie den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreiten. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton **Fr. 5'000.–** für Kinder im Vorschulalter, **Fr. 8'000.–** für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort erhöht sich der Abzug auf **Fr. 14'000.–**. Im Bund beträgt der Abzug **Fr. 6'100.–**. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2008.

Der Kinderabzug kann pro Kind nur einmal gewährt werden. Bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kindern in Ausbildung wird der Kinderabzug beim **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen (eine Aufteilung kommt dagegen nicht in Frage, wenn ein Elternteil bloss Kinderalimente leistet und diese in Abzug bringt). Beim **Bund** ist eine Aufteilung des Kinderabzuges nicht möglich, weshalb derjenige Elternteil den Abzug erhält, welcher die Kinderalimente versteuert; bei volljährigen Kindern erhält beim Bund der Elternteil, welcher die Kinder beherbergt, den Kinderabzug.

Der Abzug kann für Kinder, deren steuerbares Einkommen (Steuererklärung **Ziffer 26**) weniger als Fr. 14'000.– beträgt, geltend gemacht werden.

Wenn Sie die **Alimente** für **minderjährige Kinder** vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen (**Ziffer 11.2**), steht Ihnen kein Kinderabzug zu. Dagegen können Sie, wenn Sie Alimente für das minderjährige Kind erhalten und diese als Einkommen versteuern (**Ziffer 4.2**), den Kinderabzug beanspruchen.

Bei **volljährigen Kindern in Ausbildung** können die Kinderalimente vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden. Der Kinderabzug wird beim Kanton und Bund unterschiedlich behandelt:

Kanton: Da die Kinderalimente nicht (mehr) in Abzug gebracht werden können, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen. Abzugsberechtigt sind daher beide Elternteile je zur Hälfte. Werden keine Kinderalimente geleistet, ist derjenige Elternteil abzugsberechtigt, welcher die Obhut über das Kind hat, d.h. bei dem das Kind wohnt.

Bund: Abzugsberechtigt ist der Elternteil, der die Kinder beherbergt und unmittelbar betreut.

In **Konkubinatsverhältnissen** wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet. Wo dies nicht zutrifft, kann der andere Konkubinatspartner den Kinderabzug beanspruchen.

24.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für von Ihnen unterhaltene, unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt Sie **mindestens in der Höhe des Abzuges** beitragen, können Sie den Unterstützungsabzug geltend machen.

Als unterstützungsbedürftig kann eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.–, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 21'000.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.–, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend **nachzuweisen**. Der Steuerpflichtige hat eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen sowie auf Verlangen Zahlungsbelege vorzulegen.

Bei **Geldzahlungen ins Ausland** sind grundsätzlich die Post- oder Bankbelege zu verlangen. Daraus muss sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein. Quittungen über Barzahlungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland können grundsätzlich nicht als Beweismittel für Unterstützungsleistungen angenommen werden. Für solche Zahlungen steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Post- oder Banküberweisung offen. Für die Frage der Bedürftigkeit sind stets die im Ausland vorherrschenden Verhältnisse massgebend. Dies bedeutet, dass eine Bedürftigkeit verneint werden muss, wenn die Person im Ausland in der Lage ist, ohne Hilfe durch eine Drittperson einen angemessenen Lebensunterhalt zu führen, d.h. selbst ein genügendes Einkommen erzielt, auch wenn - auf schweizerische Verhältnisse umgerechnet - ein solcher Verdienst in der Schweiz nicht ausreichend wäre.

Dem Pflichtigen obliegt der **Nachweis**, dass es sich bei den unterstützten Personen um eine unterstützungsbedürftige Person mit ungenügendem Einkommen und Vermögen handelt. Ein solcher Nachweis kann ausschliesslich mit **amtlicher Urkunde** - Steuerausweis - erbracht werden, die umfassend über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Person Auskunft gibt.

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2008. Der Unterstützungsabzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

Der Abzug kann **nicht** beansprucht werden für die Kinder, für den Ehegatten / Partner, für den Konkubinatspartner oder für Personen, an die abziehbare **Alimente** geleistet werden.

Bei Unterhaltsleistungen (Alimente) an volljährige Kinder kann im **Bund** der Leistende den Unterstützungsabzug geltend machen; für die Kantonssteuer wird der Abzug nicht gewährt.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 5'000.-** und im Bund **Fr. 6'100.-**. Der Abzug kann nur gewährt werden, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'000.- (Kanton) bzw. Fr. 6'100.- (Bund) beträgt.

Hauptformular, Seite 4 (Formular 1a)

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND (EINSCHLISSLICH NUTZNIESSUNGSVERMÖGEN)
 der/des Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der Partnerin / des Partners und der minderjährigen Kinder

					Code	Fr.
30. Geschäftsvermögen						
30.1	Liegenschaften		Formular 7		400	
30.2	Wertschriften und Guthaben		Formular 2		402	1'253
30.3	Beteiligung an einfachen Gesellschaften	Name:			404	
30.4	Beteiligung an Kollektivgesellschaften	Firma:			406	
30.5	Viehhave				408	
30.6	Übrige Geschäftsaktiven, nähere Bezeichnung:				410	
31. Total Geschäftsvermögen						1'253
32. Privatvermögen						
32.1	Liegenschaften		Formular 7		420	730'000
32.2	Wertschriften und Guthaben		Formular 2		422	85'920
32.3	Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steurrückbehalt USA		Formular 2		424	1'234
32.4	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle				426	1'000
32.5	Beteiligung an unverteilter Erbschaften	Name:			428	
32.6	Motorfahrzeuge:	Marke / Modell	Ansch.-Jahr	Preis	Steuerwert	
		AX GT 4	2005	17'000	5'000	
					430	5'000
32.7	Lebens- und Rentenversicherungen		Formular 5		432	32'000
32.8	Übrige Vermögenswerte, nähere Bezeichnung: <u>Briefmarkensammlung</u>				434	5'000
33. Total Vermögen					440	861'407
34. Schulden						
34.1	Geschäftsschulden		Formular 4		450	–
34.2	Privatschulden		Formular 4		452	– 506'000
35. Reinvermögen						Ziffer 33 abzüglich Ziffer 34
					460	355'407
36. Steuerfreie Beträge						
			Nicht-Rentner	AHV-/Vollinvaliden-Rentner		
	Für gemeinsam steuerpflichtige Personen		56'000	84'000	470	– 56'000
	Für alleinstehende Steuerpflichtige		42'000	63'000	472	–
	Für jedes minderjährige Kind		21'000	31'500	474	– 42'000
37. STEUERBARES VERMÖGEN						Ziffer 35 abzüglich Ziffer 36
					480	257'407
37.1	Davon qualifizierte Beteiligungen			Formular 2	481	13'500

Erbschaften und Schenkungen: Haben Sie während des Steuerjahres erhalten bzw. ausgerichtet?

Schenkungen Erbvorbezüge Erbschaften

Am erhalten von Wert Fr.
 Am ausgerichtet an Wert Fr.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Betrag Fr.: Auszahlungsdatum:
 Betrag Fr.: Auszahlungsdatum:

- aus AHV / IV
- aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2)
- aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile
- (Hat Verzicht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zur Folge.)

Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG

- Beilagen**
- Lohnausweis(e)
 - Berufsauslagen
 - Versicherungsprämien / Zinsen
 - Wertschriftenverzeichnis
 - Hilfsformular Liegenschaften
 - Schuldenverzeichnis
 - Geschäftsabschlüsse
 - Krankheitskosten
 - Bescheinigung Säule 3a
 -

Dieses Hauptformular und die Hilfsformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Datum 15.02.2009

Unterschrift G. Muster L. Muster
 Steuerpflichtige(r) Ehefrau / Partner(in)

Rückfragen sind zu richten an (gilt nicht als Vollmacht):

Ein Vertretungsverhältnis ist mit einer separaten Vollmacht zu bescheinigen, andernfalls werden sämtliche Verfügungen und Rechnungen der steuerpflichtigen Person zugestellt.

Vermögen im In- und Ausland

Das Vermögen wird nur kantonal besteuert. Der Bund kennt keine Vermögensbesteuerung. Massgebend für die Deklaration des steuerbaren Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2008** bzw. am Ende der Steuerpflicht. Der Steuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Zu deklarieren sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge.

30. Geschäftsvermögen

- Wenn Sie kein Geschäftsvermögen besitzen, gehen Sie weiter zu Ziffer 32.
- Wenn Sie eine selbständige Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit ausüben, haben Sie bereits das entsprechende Hilfsformular ausgefüllt. Bitte übertragen Sie die Angaben zum Geschäftsvermögen aus dem Hilfsformular gemäss den nachfolgenden Hinweisen.

30.1 Liegenschaften

Gemäss Hilfsformular **Liegenschaften (Formular 7)**.

30.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss Hilfsformular **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)**.

30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften

Gemäss Fragebogen **Personengesellschaften (Formular 11e)**.

30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften

Gemäss Fragebogen **Personengesellschaften (Formular 11e)**.

30.5 Viehhabe

Die Bewertung der **Viehhabe** ist gemäss **Wegleitung Land- und Forstwirtschaft** vorzunehmen.

30.6 Übrige Geschäftsaktiven

Deklarieren Sie in dieser Ziffer sämtliche **weiteren Geschäftsaktiven** oder auch Beteiligungen, welche bisher keiner Ziffer zugeordnet werden konnten.

32. Privatvermögen

32.1 Liegenschaften

Übertragen Sie aus dem Hilfsformular **Liegenschaften (Formular 7)** das Total Ihrer privaten Liegenschaften.

32.2 Wertschriften und Guthaben

Übertragen Sie aus dem Hilfsformular **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** das Total Ihrer Privatwertschriften.

32.3 Guthaben Verrechnungssteuer

Das **Verrechnungssteuerguthaben** zählt ebenfalls zu den steuerbaren Vermögenswerten. Deklarieren Sie das im Hilfsformular **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** errechnete Total.

32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Grössere Bestände an Bargeld, Goldmünzen etc. sind zu deklarieren.

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kursliste ersichtlich. Diese Kursliste kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestellt werden und steht auch im Internet unter www.estv.admin.ch zur Verfügung.

32.5 Beteiligung an unverteilter Erbschaften

Die Anteile an unverteilter Erbschaften und **Nutzniessungen** werden den einzelnen Erben oder Nutznießern quotenmässig zugerechnet. Wenn Sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt sind, deklarieren Sie in dieser Ziffer Ihren Anteil an diesem Vermögen und legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Fragebogens **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** bzw. eine detaillierte Aufstellung bei.

32.6 Motorfahrzeuge

Als Steuerwert für private Motorfahrzeuge (inkl. Wohnwagen, Wohnmobile, Motorboote) gilt der Verkehrswert per 31.12.2008. Wenn Sie ein Motorfahrzeug besitzen, ermitteln Sie den Steuerwert nach der folgenden Tabelle und runden Sie das Ergebnis auf Fr. 1'000.– ab.

Diese Ansätze gelten nicht für **Oldtimer**, für welche als Steuerwert grundsätzlich der Verkehrswert massgebend ist.

Anschaffungsjahr	2008	2007	2006	2005	2004	2003 und älter
Steuerwert in % des Anschaffungswertes (nicht des Aufpreises)	60%	50%	40%	30%	20%	10% (Restwert)

32.7 Lebens- und Rentenversicherungen

Die Vermögenssteuerwerte von Lebensversicherungen richten sich nach dem **Steuerwert**. Die Versicherungen sind verpflichtet, diesen Steuerwert (inkl. Gewinnbeteiligung) zu bescheinigen. **Legen Sie diese Bescheinigung der Steuererklärung bei.**

Rentenversicherungen: Geben Sie den von der Versicherungsgesellschaft zu bescheinigenden Steuerwert an (**Bescheinigung beilegen**). Versicherungen mit aufgeschobener Rente und mit laufender Rente sind gleichermassen zu deklarieren.

Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (**Säule 2 / Freizügigkeitskonten**) oder der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**) werden nicht als Vermögen besteuert, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtung gebunden sind.

32.8 Übrige private Vermögenswerte

Für alle übrigen Vermögenswerte gilt der **Verkehrswert** als Steuerwert.

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- oder andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge, Pferde etc. Der **Hausrat** ist von der Vermögenssteuer befreit.

34. Schulden

➤ **Wenn Sie keine Schulden haben, gehen Sie zu Ziffer 36.**

34.1 Geschäftsschulden

Übertragen Sie in diese Ziffer das Resultat aus dem Hilfsformular **Schuldenverzeichnis (Formular 4)**.

34.2 Privatschulden

Übertragen Sie in diese Ziffer das Total Ihrer Privatschulden aus dem Hilfsformular **Schuldenverzeichnis (Formular 4)**.

36. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Berechnung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2008 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 36**.

Erbschaften und Schenkungen

Sämtliche Schenkungen und Erbvorbezüge, die Sie im Jahr 2008 empfangen bzw. getätigt haben, sowie alle Vermögenszugänge aus Erbschaft sind hier aufzulisten. Geben Sie an, von wem Sie Vermögenswerte erhalten bzw. an wen Sie solche abgetreten haben.

Das zugeflossene Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2008 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit dem übrigen Vermögen und Einkommen zu deklarieren.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Sämtliche im Jahre 2008 erhaltenen Kapitalleistungen, auch nicht steuerpflichtige Leistungen, sind in dieser Rubrik aufzuführen.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind grundsätzlich zu **100%** steuerbar.

Mehrere Auszahlungen im selben Jahr werden zusammengezählt.

Steuerfrei sind:

- die bei einem Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verwendet werden.
- Kapitalleistungen unter Fr. 5'600.– werden beim Kanton nicht besteuert.

Beilagen

Kreuzen Sie an dieser Stelle die Beilagen an, welche Sie uns zusammen mit Ihrer Steuererklärung zustellen und ergänzen Sie die Liste mit den Angaben zu den weiteren Beilagen.

Unterzeichnung

Bevor Sie Ihre Steuererklärung unterzeichnen, kontrollieren Sie, ob alle Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Wenn Sie bei einer Ziffer unsicher sind, fragen Sie Ihr Gemeindesteuernamt um Rat.

Füllen Sie jetzt das **Datum** aus und **unterzeichnen** Sie an dieser Stelle Ihre Steuererklärung. Senden Sie anschliessend die gesamten Unterlagen Ihrem **Gemeindesteuernamt** zu.

Beide **Ehegatten / Partner** unterzeichnen die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten / Partner unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten / Partner mittels Publikation im Kantonsamtsblatt eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten / Partner angenommen.

Rücksendung

Bitte verwenden Sie für die Rücksendung der ausgefüllten Steuererklärung das beigelegte C4-Rückantwortkuvert und achten Sie auf eine genügende Frankatur.

Das Porto beträgt für Kuverts im Format C4

für B-Post	0 – 100 Gramm	Fr. 1.80
	101 – 500 Gramm	Fr. 2.–
für A-Post	0 – 100 Gramm	Fr. 2.20
	101 – 500 Gramm	Fr. 2.40

(diese Tarife galten zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Wegleitung im Oktober 2008 und können in der Zwischenzeit geändert haben).

Rückfragen

Für Rückfragen bitten wir Sie, uns diejenige Telefonnummer bekannt zu geben, unter welcher Sie tagsüber am besten erreichbar sind.

Sie können sich für Rückfragen auch vertreten lassen. Die Adresse für Rückfragen gilt nicht als Vollmacht. Wenn Sie sich für alle Steuerangelegenheiten vertreten lassen möchten, ist dafür eine **separate Vollmacht** einzureichen. Damit werden auch sämtliche Zusendungen an den bevollmächtigten Vertreter adressiert.

Sie haben nun das steuerbare Vermögen und das steuerbare Einkommen ermittelt. Mit der Berechnungstabelle am Ende dieser Wegleitung können Sie die zu erwartenden Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund und Kanton errechnen. Achten Sie darauf, dass Sie den richtigen Tarif verwenden (Verheiratete, Alleinstehende). Für die Berechnung der Gemeindesteuern müssen Sie den Steuerfuss Ihrer Gemeinde kennen. Ihr Gemeindesteueramt hilft Ihnen hier gerne weiter.

Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, steht Ihnen auch unser Steuerberechnungsprogramm zur Verfügung (www.stv.gr.ch).

Hilfsformulare

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der folgenden **Hilfsformulare**:

- | | | | |
|---|--------------|-------|----|
| • Wertschriften- und Guthabenverzeichnis | Formular 2 | Seite | 30 |
| • Berufsauslagen | Formular 3 | Seite | 36 |
| • Schuldenverzeichnis | Formular 4 | Seite | 40 |
| • Versicherungsprämien | Formular 5 | Seite | 42 |
| • Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten | Formular 6 | Seite | 44 |
| • Liegenschaften | Formular 7 | Seite | 50 |
| • Vermietung von Ferienwohnungen | Formular 7.1 | Seite | 56 |

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte, Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 1 (Formular 2)

Auszahlung der Verrechnungssteuer (Falsche Zahladressen können die Rückerstattung erheblich verzögern!)	
<input type="checkbox"/> Wie bisher IBAN oder Konto-Nr. _____ Bank / Institut: Bezeichnung _____ Bank / Institut: PLZ und Ort _____ Kontoinhaber _____	<input type="checkbox"/> Neu IBAN oder Konto-Nr. _____ Bank / Institut: Bezeichnung _____ Bank / Institut: PLZ und Ort _____ Kontoinhaber _____
Personalien	
Steuerpflichtige(r) Wo hatten Sie Ihren Wohnsitz? am 31.12. des Vorjahres <u>Chur</u> Kt. <u>GR</u> Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Steuerjahr im Ausland? <input type="checkbox"/> ja Staat: _____ von _____ bis _____	Ehefrau / Partner(in) Wo hatten Sie Ihren Wohnsitz? am 31.12. des Vorjahres <u>Chur</u> Kt. <u>GR</u> Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Steuerjahr im Ausland? <input type="checkbox"/> ja Staat: _____ von _____ bis _____
Bei Heirat / Eintragung Partnerschaft im Steuerjahr: Datum _____	
Bei Trennung / Scheidung / Auflösung Partnerschaft im Steuerjahr: Datum _____	
Vermögensveränderungen	
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> abgetreten? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Empfänger _____	Datum der Abtretung _____
Vermögenswerte _____	Wert Fr. _____
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als Erbschaft/Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> erhalten? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Name und Adresse des / der Erblassers/in oder des / der Schenkenden: _____	
Todestag des Erblassers / der Erblasserin _____	Datum der Erbteilung / Schenkung _____
Beilagen (Bitte Beilagen und Belege nur in Kopie und nicht im Original einreichen! Ausnahme: Original der Bescheinigungen für Lotteriegewinne) <u>Steuerauszug</u> <u>Kontoabschluss Bank Z</u> _____ _____ _____ _____ _____	Dieses Formular inkl. allfällige Zusatzblätter sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt. Datum <u>15.02.2009</u> Unterschrift <u>G. Muster</u> <u>L. Muster</u> Steuerpflichtige(r) Ehefrau / Partner(in)
Rückfragen sind zu richten an:	

Erläuterungen zu Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Kontrollieren Sie, ob die **Auszahlung** des Verrechnungssteueranspruchs an die gleiche Adresse erfolgen soll wie im Vorjahr. Wenn nicht, bezeichnen Sie die neue Rückzahlungsadresse genau. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und verhindern allfällige Verzögerungen bei der Auszahlung. Die vollständigen Angaben über den **Wohnsitz** sind wichtig für die Beurteilung der Frage, ob die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu Recht geltend gemacht wird. Bei **Heirat, Trennung oder Scheidung** ist das genaue Datum anzugeben. Die sorgfältige Beantwortung der Fragen über die **Vermögensveränderungen** erspart Ihnen Rückfragen und erleichtert uns gleichzeitig die Arbeiten. Die Angaben über Erbschaft, Schenkungen etc. dienen einerseits Kontrollzwecken, andererseits aber auch einer korrekten Besteuerung.

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient

- der Festlegung der Steuerwerte von Wertschriften und Guthaben per 31. Dezember 2008 sowie der daraus fliessenden Erträge;
- der Rückerstattung der im Jahre 2008 abgezogenen Verrechnungssteuer.

Im Wertschriftenverzeichnis sind sämtliche **beweglichen Vermögenswerte** (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die **daraus fliessenden Erträge** zu **deklarieren**. Dazu gehören beispielsweise:

- Bank- und Postkonti, Termingelder sowie Prämiendepots bei Lebensversicherungen;
- Obligationen, derivative Finanzinstrumente, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Optionen, Anlagefonds, GmbH- und Genossenschaftsanteile etc.;
- Private Darlehen und andere Guthaben.

Der Besteuerung unterliegen beispielsweise auch die zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachsanlagefonds (Thesaurierungsfonds), Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Erlöse von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen (nur Bund) und andere geldwerte Leistungen.

Weiter sind in diesem Formular Gewinne aus Wettbewerb, Lotterie oder aus lotterietähnlichen Veranstaltungen etc. zu deklarieren.

Für Termingelder, Geldmarktpapiere oder sonstige Anlagen, deren Steuerwerte und Erträge nicht oder nur schlecht überprüfbar sind, sind die entsprechenden **Beweismittel** beizulegen.

Die Vermögenswerte und Erträge der **minderjährigen Kinder** (Jahrgang 1991 und jünger) sind ebenfalls anzugeben.

In Anwendung von Art. 22 ff. des Verrechnungssteuergesetzes (VStG SR 642.21) ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von **einfachen Gesellschaften** nicht durch die Gesellschaft, sondern entsprechend seinem Anteil am Einkommen durch den einzelnen Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

Unverteilte Erbschaften können die Verrechnungssteuer auf Leistungen, die zwischen dem Tod des Erblassers und dem Tag der Erbteilung fällig geworden sind, gemeinsam zurückfordern. Als Antragsformular dient das auf die unverteilte Erbschaft lautende Wertschriftenverzeichnis, worin auch allfällig nicht der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge mit den entsprechenden Steuerwerten aufzuführen sind.

Der Anspruch auf Rückerstattung steht jedem Erben nach Massgabe seiner Quote an der Erbschaft zu, sofern er persönlich die Voraussetzungen zur Rückforderung erfüllt.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von **Stockwerkeigentümergeinschaften** ist durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückzufordern (Formular 25).

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, im Handelsregister eingetragene **Vereine, Stiftungen** und alle anderen **juristischen Personen** müssen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragen (Formular 25).

Der Anspruch auf **Rückerstattung der Verrechnungssteuer geht verloren**, wenn die entsprechenden Erträge nicht als Einkommen deklariert werden oder wenn der Rückerstattungsanspruch nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird (Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung verlängern diese Verwirkungsfrist nicht).

Nicht aufzuführen sind die in der beruflichen Vorsorge (Säule 2), auf einem Freizügigkeitskonto oder in der Säule 3a gebundenen Mittel und der darauf gutgeschriebene Ertrag.

Mit dem Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG und Art. 51 ABzStG (Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung) verzichtet der Antragsteller auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 2 (Formular 2)

Detailverzeichnis

Nennwert Bei Aktien usw.: Stückzahl am 31.12. des Steuerjahres Fr. oder Stk.	Bezeichnung der Vermögenswerte / Erträge		Quote bei qualif. Beteiligung ¹⁾ %	Zeitpunkt von		Steuerwert am 31.12. des Steuerjahres Fr.	Bruttoertrag im Steuerjahr	
	Zuordnung			Eröffnung Ausgabe Kauf Datum	Auflösung Verfall Rückzahlung Verkauf Datum		A verrechnungs- steuerpflichtig Fr.	B nicht verrechnungs- steuerpflichtig Fr.
	Nr. 999.999, Privatkonto Bank Z					4'874	45.00	
	Nr. 147.289, Sparkonto Bank Z					7'741	157.45	
	Nr. 147.290, Sparkonto Bank Z		01			1'253		39.15
10'000	1.5% Kassaoblig. Bank X, Basel			7.4.2006	7.4.2011	10'000	150.00	
15'000	2.0% V:111222 Oblig A+B AG, Bern			22.8.1998	22.8.2008		300.00	
10	V. 202004 Akt. A+B AG		20			13'500	650.00	
15	V. 874001 Akt. XYZ AG, Zürich							
	6.7.08 dir. Teilliq., 15 Akt. (Bund)						1'500.00	
	6.7.08 dir. Teilliq., 15 Akt. (Kanton)							450.00
12	V. 874001 Fixed Income SICAV				6.7.2008			108.00
	Steuerauszug 2234 Bank X, Basel					29'805	722.90	191.85
	2% Darlehen an P. Bündner, Chur					20'000		400.00

Hertrag ab Zusatzblatt Nr. 1 bis Nr.

1 Wertschriftenvermögen	Privat	Geschäft	
1.1 Zwischentotal ⇒ Privat, Geschäft u. Gesamt	85'920	1'253	87'173
1.2 Hertrag von Hilfsformular DA-1 / US-R			
1.3 Total Wertschriftenvermögen	85'920	1'253	87'173

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffern 32.2 (Privat) und 30.2 (Geschäft) oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffern 5.2 (Privat) und 4.2 (Geschäft).

2 Wertschriftenerträge	Privat	Geschäft	
2.1 Spaltentotale Bruttoertrag			3'526
			3'526
2.2 Zwischentotal "A" + "B" ⇒ Privat, Geschäft und Gesamt	4'676	39	4'715
2.3 Hertrag von Hilfsformular(en) DA-1 / US-R u. DA-3			
2.4 Total Wertschriftenerträge	4'676	39	4'715
2.5 Davon aus Teilliquidationen, Transponierungen und Gratisaktien gemäss Seite 3	- 1'950		
2.6 Übrige Erträge Privatwertschriften (Bund und Kanton)	2'726		

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.2 oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 2.2.

3 Rückerstattungsanspruch	Fr.
3.1 35 % des verrechnungssteuerpflichtigen Bruttoertrages gemäss Ziffer 2.1, Spalte "A"	1'234.10
3.2 Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA gemäss Hilfsformular DA-1 / US-R	
3.3 Total Rückerstattungsanspruch	1'234.10

¹⁾ Beteiligungen von 10 % oder mehr an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz sowie die zugehörigen Erträge unterliegen nach Art. 39 Abs. 4 StG einer reduzierten Besteuerung (vgl. Wegleitung).

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffer 32.3 oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 5.3.

Erläuterungen zu Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses**Nennwert/Stückzahl**

In dieser Spalte sind für festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen) die Nennwerte und für die übrigen Wertpapiere die Anzahl anzugeben.

Bezeichnung der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte, die zum Geschäftsvermögen gehören und diejenigen, die im Jahr 2008 aus Erbschaft oder Schenkung zugeflossen sind, sind mit einer Zahlenkombination zu bezeichnen (siehe Formular). Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren-Nummern angeben). Ausserdem ist bei **festverzinslichen Titeln der Zinssatz** anzugeben. Wenn Sie dem Wertschriftenverzeichnis Steuerauszüge beilegen, sind hier nur die Gesamttotale anzugeben. Allfällig verwaltete Grabunterhaltskonti sind entsprechend zu bezeichnen.

Qualifizierte Beteiligungen

Ist eine **natürliche Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft** mit **10% oder mehr** am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz beteiligt, gilt diese Beteiligung als qualifiziert im Sinne von Art. 39 Abs. 4 StG (bei einfachen Gesellschaften und unverteilter Erbschaften muss der auf den einzelnen Gesellschafter bzw. Erben entfallende Anteil 10% oder mehr betragen). Für das Beteiligungsvermögen und die Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung gelangen in diesem Fall bei der beteiligten Person bzw. bei deren Gesellschaftern für die Kantonssteuer reduzierte Sätze zur Anwendung. Die entsprechenden Beteiligungsquoten sind in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.

Eröffnung, Ausgabe, Kauf/Verfall, Verkauf, Rückzahlung

Bei Bestandesänderungen von Wertschriften (Obligationen, Aktien, Anlagefonds etc.) im Jahr 2008 sind die entsprechenden Kaufs-, Verkaufs- oder Rückzahlungsdaten etc. anzugeben. Für Obligationen, Termingeldkonti etc. sind die genauen Laufzeiten aufzuführen.

Steuerwert

Zu deklarieren ist der Verkehrswert der einzelnen Vermögenswerte. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Pauschalabzug von 30 % für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit, Vinkulierung) geltend gemacht werden. Dieser Abzug kann für an der Börse sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere nicht beansprucht werden. Falls Vermögenswerte von Grabunterhaltskonti bis zu Fr. 15'000.– zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer deklariert wurden, können sie wieder als Minuspositionen von den übrigen Vermögenswerten in Abzug gebracht werden. Hingegen sind die Passivsaldo sämtlicher Konti im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

Bruttoertrag verrechnungssteuerpflichtig (Spalte A)

Hier sind die Erträge zu deklarieren, auf denen die Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. Bei den Geschäftswertschriften sind die im Jahr 2008 fällig gewordenen Erträge zu deklarieren, auch wenn der Geschäftsabschluss nicht per Ende Jahr erfolgte.

Bruttoertrag nicht verrechnungssteuerpflichtig (Spalte B)

Hier sind die Erträge aus Wertpapieren und Guthaben anzugeben, bei denen keine Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. Beachten Sie, dass Zinserträge aus Sparheft oder Sparkonto nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn sie **Fr. 50.–** nicht übersteigen. Falls Zinsen von Grabunterhaltskonti zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer in der Spalte A aufgeführt wurden, können sie in der Spalte B wieder als Minuspositionen von den übrigen Erträgen in Abzug gebracht werden. Hingegen sind die Passivzinsen sämtlicher Konti im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

Berechnung der Rückerstattungsansprüche

Ermitteln Sie nun in Ziff. 3.1 die Höhe Ihres Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Er beträgt **35%** von Ziff. 2.1, Spalte A, (**verrechnungssteuerpflichtiger Bruttoertrag**). In Ziff. 3.2 ist ein allfälliger Anspruch am zusätzlichen Steuerrückbehalt USA zu übertragen. Das Gesamttotal ist in die angegebenen Ziffern des **Hauptformulars oder des Fragebogens für unverteilte Erbschaften** zu übertragen, da die Rückerstattungsansprüche zum steuerbaren Vermögen zählen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 3 (Formular 2)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Diese Formularseite ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn Sie

- Erträge aus direkten oder indirekten Teilliquidationen, Transponierungen erzielt oder Gratisnennwerterhöhungen (Gratisaktien) erhalten haben;
- die anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen aus Ihren Anteilen an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilt Erbschaften beantragen;
- selbst oder über Ihre Anteile an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilt Erbschaften über qualifizierte Beteiligungen verfügen.

		im Steuerjahr Fr.
4 Erträge aus Teilliquidationen, Transponierungen und Gratisaktien		
4.1 Ertrag aus direkten Teilliquidationen und Transponierungen Kantonssteuer (Gestehungskostenprinzip)		450
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.3 Spalte Kanton oder Fragebogen für unverteilt Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 2.3, Spalte Kanton.		
4.2 Ertrag aus direkten Teilliquidationen und Transponierungen Bundessteuer (Nominalwertprinzip)		1'500
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.3 Spalte Bund oder Fragebogen für unverteilt Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 2.3, Spalte Bund.		
4.3 Ertrag aus indirekten Teilliquidationen und Gratisaktien (Nominalwertprinzip)		
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.4 Spalte Bund oder Fragebogen für unverteilt Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 2.4, Spalte Bund.		
4.4 Total Erträge aus Teilliquidationen, Transponierungen und Gratisaktien (Summe Ziffern 4.1 bis 4.3)		1'950
Übertrag auf Seite 2, Ziffer, 2.5 des Wertschriftenverzeichnisses.		

		im Steuerjahr Fr.
5 Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften und unverteilt Erbschaften		
5.1 Rückerstattungsanspruch Verrechnungssteuer aus Anteilen an: (Nur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbschaftsgemeinschaft; Angaben sind unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbschaftsgemeinschaft/en zu belegen)	einfachen Gesellschaften ¹⁾ unverteilt Erbschaften	
5.2 Rückerstattungsanspruch US-Rückbehalt aus Anteilen an: (Nur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbschaftsgemeinschaft; Angaben sind unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbschaftsgemeinschaft/en zu belegen)	einfachen Gesellschaften ¹⁾ unverteilt Erbschaften	
5.3 Total Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften u. unverteilt Erbschaften		

6 Qualifizierte Beteiligungen		Vermögen Fr.	Ertrag Fr.
		6.1 Erträge und Steuerwerte qualifizierter Beteiligungen ²⁾ gemäss Angaben auf Seite 2	13'500
6.2 Erträge und Steuerwerte von qualifizierten Beteiligungen in Anteilen an: (Angaben sind unter Bezeichnung der Erbschaft/en und/oder Gesellschaft/en zu belegen)	einfachen Gesellschaften ²⁾ Kollektiv- / Kommanditgesellschaften unverteilt Erbschaften ²⁾		
6.3 Weitere			
6.4 Total Erträge aus und Vermögen in qualifizierten Beteiligungen		13'500	650
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffer 37.1 oder Fragebogen für unverteilt Erbschaften ²⁾ (Formular 1e), Seite 2, Ziffer, 8.1.			
Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 3, Ziffer 25.1 oder Fragebogen für unverteilt Erbschaften ²⁾ (Formular 1e), Seite 2, Ziffer, 3.1.			

¹⁾ In Anwendung von Art. 22 ff. des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von einfachen Gesellschaften nicht durch die Gesellschaft sondern, entsprechend seinem Anteil am Einkommen, durch den einzelnen Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

²⁾ Wird das vorliegende Wertschriftenverzeichnis für eine unverteilt Erbschaft ausgefüllt, ist zu beachten, dass die Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 4 StG für die reduzierte Besteuerung von Wertschriftenerträgen und -vermögen (Anteil von mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital der betreffenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) jeweils für den auf den einzelnen Erben entfallenden Anteil erfüllt sein müssen. Nur jene Beteiligungen, bei welchen dies für mindestens einen Erben zutrifft, sind in Ziffer 6.1 aufzuführen und vom einzelnen Erben in Ziffer 6.2 des Wertschriftenverzeichnisses seiner persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Erläuterungen zu Seite 3 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Die Formularseite 3 ist nur auszufüllen, wenn Sie

- Erträge aus **direkten oder indirekten Teilliquidationen, Transponierungen** erzielten (vgl. dazu die Erläuterungen unter der Rubrik "Begriffe kurz erklärt") oder **Gratisnennwerterhöhungen (Gratisaktien)** erhalten haben;
- die **anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer** sowie des **zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA** auf Wertschriftenerträge aus Anteilen an **einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften** beantragen (vgl. dazu die Erläuterungen unter der Rubrik "Allgemeines");
- selbst oder über Ihre Anteile an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften über **qualifizierte Beteiligungen** verfügen (vgl. dazu die Erläuterungen am Fussende des Formulars sowie unter der obigen Rubrik "zu Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses").

Hilfsformular Pauschale Steueranrechnung / Steuerrückbehalt USA

Sowohl die pauschale Steueranrechnung (Anrechnung bzw. Erstattung von ausländischen Quellensteuern, die in den entsprechenden Ländern nicht zurückgefordert werden können) als auch der zusätzliche Steuerrückbehalt USA (in der Schweiz erhobene Steuer auf amerikanischen Dividenden und Zinsen, welche durch schweizerische Finanzinstitute für Rechnung von in der Schweiz ansässigen Personen vereinnahmt werden) können gemeinsam mit dem Hilfsformular **Pauschale Steueranrechnung/Steuerrückbehalt USA (Formular 2.2)** beantragt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf pauschale Steueranrechnung sowie des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA entsprechen denjenigen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

- **Übertragen Sie nun die errechneten Summen in die angegebenen Ziffern im Hauptformular oder in den Fragebogen für unverteilte Erbschaften und kehren Sie zurück zu Ziffer 7.5 auf Seite 15.**

Begriffe kurz erklärt

Direkte Teilliquidation: Eine Aktiengesellschaft kauft eigene Aktien zurück, ohne diese weiterzuveräussern. Der verkaufende Aktionär erzielt nicht einen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern einen steuerbaren Vermögensertrag.

Indirekte Teilliquidation: Eine natürliche Person verkauft ein Aktienpaket, das sie im Privatvermögen hält, an eine juristische Person oder an eine Personenunternehmung und die Käuferin finanziert den Kaufpreis aus den Aktiven der erworbenen Aktiengesellschaft. Die Verkäuferin erzielt einen steuerbaren Vermögensertrag.

Transponierungsgewinn: Eine natürliche Person verkauft ein Aktienpaket, das sie im Privatvermögen hält, an eine juristische Person, an der sie selbst ein Mehrheitspaket hält. Es handelt sich nicht um einen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern um eine Transaktion im eigenen Vermögen, die zu einem steuerbaren Vermögensertrag führt.

Gewinnermittlung: Die Ermittlung des steuerbaren Vermögensertrages erfolgt in allen drei Fällen nach den gleichen Regeln. Als Vermögensertrag steuerbar ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und Nominalwert (Bund) bzw. zwischen Verkaufspreis und früheren Gestehungskosten (Kanton).

Das **Nominalwertprinzip** besagt, dass jede Leistung der Aktiengesellschaft an den Aktionär, die über den Nominalwert der Aktien hinausgeht, beim Aktionär steuerbares Einkommen darstellt (direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer).

Das **Gestehungskostenprinzip** besagt, dass beispielsweise bei einem Rückkauf eigener Aktien nur der Teil des (Rückkauf-)Preises steuerbares Einkommen darstellt, der den früheren Kaufpreis (die Gestehungskosten) des Aktionärs übersteigt.

Berufsauslagen (Formular 3)

Abzugsfähig sind die für die Berufsausübung (unselbständige Erwerbstätigkeit) notwendigen Kosten. Die allgemeinen Berufsauslagen (in Ziffer 9.11 näher umschrieben) können Sie als Pauschale oder als effektive Kosten (Ziffern 9.12 - 9.14) geltend machen. Im Weiteren abziehbar sind die Kosten für den Arbeitsweg, für das auswärtige Zimmer, für die auswärtige Verpflegung (Ziffern 9.1 - 9.9) und für die berufliche Weiterbildung (Kanton: Ziffer 9.12 bzw. 9.13; Bund: Ziffer 9.15). Sind beide Ehegatten / Partner berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Abziehbar sind nur diejenigen Kosten, die der Steuerpflichtige selber trägt. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

9.1 Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Steuerpflichtige(r): von Chur nach Malans
 von nach
 Ehefrau/Partner(in): von Chur nach Domat/Ems
 von nach

Code	Steuerpflichtige(r) Fr.	Ehefrau / Partner(in) Fr.	Code

9.2 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

9.3 Fahr-, Motorfahr- oder Kleinmotorrad bis 50 cm³ Fr. 700.-

9.4 Privatauto 65 Rp./km / Motorrad über 50 cm³ 40 Rp./km

Steuerpflichtige(r):
39 km x 220 Tage = 8'580 km à 65 Rp. = Fr. 5'577
 km x Tage = km à Rp. = Fr.
 Ehefrau/Partner(in):
 km x Tage = km à Rp. = Fr.
 km x Tage = km à Rp. = Fr.

200		<u>639</u>	240
202			242
204	<u>5'577</u>		
			244

9.5 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (auch bei Schicht-/Nachtarbeit)

Voller Abzug Fr. 15.- pro Arbeitstag; Fr. 3'200.- im Jahr
 Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Arbeitstag; Fr. 1'600.- im Jahr
 Steuerpflichtige(r): 220 Tage à Fr. 15.- = Fr. max.; Tage à Fr. 7.50 = Fr.
 Ehefrau/Partner(in): Tage à Fr. 15.- = Fr.; Tage à Fr. 7.50 = Fr.

206	<u>3'200</u>		
			246

9.6 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:

9.7 für Verpflegung

Voller Abzug Fr. 30.- pro Arbeitstag; Fr. 6'400.- im Jahr
 Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Arbeitstag; Fr. 4'800.- im Jahr
 Steuerpflichtige(r): Tage à Fr. 30.- = Fr.; Tage à Fr. 22.50 = Fr.
 Ehefrau/Partner(in): Tage à Fr. 30.- = Fr.; Tage à Fr. 22.50 = Fr.

210			250
-----	--	--	-----

9.8 für das auswärtige Zimmer (Kopie Mietvertrag beilegen)

212			252
-----	--	--	-----

9.9 Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern

214			254
-----	--	--	-----

9.10 Zwischentotal Ziffer 9.2 bis 9.9

	<u>8'777</u>	<u>639</u>	
--	--------------	------------	--

9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen:

9.12 Effektive Kosten anstelle der Pauschale (Detailaufstellung beilegen)

222			262
-----	--	--	-----

9.13 Pauschalabzug 10 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 1'200.-/höchst. Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen für Werkzeug, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, Schwerarbeit und Weiterbildungskosten von Fr. 1'500.-)

224	<u>3'000</u>	<u>3'000</u>	264
-----	--------------	--------------	-----

9.14 Auslagen Nebenerwerb 20 % der Einkünfte, mind. Fr. 800.-/höchstens Fr. 2'400.-

226	<u>800</u>		266
-----	------------	--	-----

9.16 Total Berufsauslagen Kanton

230	<u>12'577</u>	<u>3'639</u>	270
-----	---------------	--------------	-----

Direkte Bundessteuer:
 ohne Angaben werden die Pauschalabzüge von Amtes wegen eingesetzt.

Übertrag auf das Hauptformular
 Seite 3, Ziffer 9

9.10 Hertrag von Kanton

8'777 639

9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen

9.12 Effektive Kosten anstelle der Pauschale (Detailaufstellung beilegen)

222			262
-----	--	--	-----

9.13 Pauschalabzug 3 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 1'900.-/höchstens Fr. 3'800.-

224	<u>1'900</u>	<u>1'900</u>	264
-----	--------------	--------------	-----

9.14 Auslagen Nebenerwerb 20 % der Einkünfte, mind. Fr. 800.-/höchstens Fr. 2'400.-

226	<u>800</u>		266
-----	------------	--	-----

9.15 Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Detailaufstellung beilegen)

228			268
-----	--	--	-----

9.16 Total Berufsauslagen Bund

230	<u>11'477</u>	<u>2'539</u>	270
-----	---------------	--------------	-----

Übertrag auf das Hauptformular
 Seite 3, Ziffer 9

9.1 Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Tragen Sie in diese Ziffer Ihren Wohnort und Ihren Arbeitsort ein.

9.2 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

Wenn Sie ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, tragen Sie hier die tatsächlich aufgewendeten Abonnementskosten ein.

9.3 Fahr-, Motorfahr- oder Kleinmotorrad

Benützen Sie ein Fahrrad, ein Motorfahrrad oder ein Kleinmotorrad (Hubraum bis 50 cm³), können Sie jährlich **Fr. 700.–** abziehen.

9.4 Privatauto/Motorrad

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder der steuerpflichtigen Person dessen Benützung z.B. infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann (Bescheinigung des Arztes beilegen);
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (Hinfahrt am Morgen und Rückkehr am Abend) erzielt werden kann.

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- **40 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Motorrad** mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weissem Grund);
- **65 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Privatauto**.

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die Garagenmiete oder Parkgebühren enthalten. In der Regel wird der Abzug für **220 Arbeitstage** gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag sind höchstens **Fr. 3'200.–** bzw. **Fr. 1'600.–** im Jahr (entspricht den Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss **Ziffer 9.5**) als Kosten abziehbar.

9.5 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Kann eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause nicht zu Hause eingenommen werden, können die dadurch bedingten Mehrkosten als Berufsauslagen abgezogen werden.

Es ist in der Regel zumutbar, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zu Hause inkl. Hin- und Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden. Dabei soll die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten betragen. In Fällen mit gleitender Arbeitszeit ist auf die maximal mögliche Arbeitspause abzustellen.

Für die Mehrkosten können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 3'200.–**;
- **Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 1'600.–**, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn die Mahlzeit in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann. Vergünstigt der Arbeitgeber die Mahlzeiten in dem Masse, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause mehr entstehen, kommt kein Abzug in Betracht.

Die gleichen Ansätze gelten auch bei durchgehender, ausgewiesener, mindestens 8-stündiger **Schicht- oder Nacharbeit**. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern **beide Hauptmahlzeiten** nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. **Die Anzahl** geleistete Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nacharbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), sofern diese im neuen Lohnausweis nicht mehr aufgeführt sind.

9.6 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung und Unterkunft** abziehen. Keine

berufsbedingten Aufwendungen sind die Mehrkosten des Wochenaufenthalters am Arbeitsort, wenn Letzterer lediglich der Bequemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichtigen dient. Dementsprechend werden die Abzüge nicht gewährt, wenn der tägliche Arbeitsweg (einmalige Hin- und Rückfahrt) weniger als 2 Stunden beträgt.

Ist die berufliche Notwendigkeit gegeben, können in der Regel folgende Abzüge vorgenommen werden:

9.7 Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, somit **Fr. 30.– im Tag**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **Fr. 6'400.– im Jahr** abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber **verbilligt** (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug **Fr. 7.50** gewährt, somit gesamthaft **Fr. 22.50 im Tag** (Mittagessen Fr. 7.50/Nachtessen Fr. 15.–) bzw. **Fr. 4'800.– im Jahr**.

9.8 Kosten für das auswärtige Zimmer bei Wochenaufenthalt

Nachdem beim Abzug für die auswärtige Verpflegung auch das Nachtessen gewährt wird, können nur die effektiven Kosten inkl. Nebenkosten für ein Zimmer (ohne Küche bzw. Kochgelegenheit und ohne Garage) angerechnet werden.

Maximal können für die auswärtige Unterkunft **Fr. 9'600.– im Jahr** abgezogen werden. Der Steuererklärung ist eine **Kopie des Mietvertrages** beizulegen. Bei Wohnungen berechnet sich die anteilmässige Zimmermiete wie folgt:

$$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{\text{Anzahl Zimmer} + 1 \text{ Raumeinheit}}$$

Beispiele:

1-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{2 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{8'400.- \times 1.5}{2}$	Fr. 6'300.–
1½-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete} \times 1.5 \text{ Raumeinheiten}}{2.5 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{12'000.- \times 1.5}{2.5}$	Fr. 7'200.–

Leben **zwei Personen** in der gleichen Wohnung, ist die Miete mit **2.5 Raumeinheiten** zu multiplizieren und das Endergebnis durch **2** (Personen) zu teilen:

2-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete} \times 2.5 \text{ Raumeinheiten}}{3 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{18'000.- \times 2.5}{3}$	Fr. 15'000.–	pro Person Fr. 7'500.–
-----------------------	---	---------------------------------	--------------	---------------------------

9.9 Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern

Für die wöchentliche Fahrt an den Arbeitsort und zurück können nach konstanter Rechtsprechung nur die Kosten in der Höhe der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel anerkannt werden. Einzig dann, wenn der Steuerpflichtige für seine Berufsausübung auf das private Motorfahrzeug angewiesen ist, kann für die wöchentliche Heimkehr ein Abzug für das Privatauto in der Höhe wie in Ziffer 9.4 beschrieben geltend gemacht werden, allerdings bloss für jene Wochen, in denen das Privatfahrzeug auch effektiv für die Berufsausübung verwendet wird.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, den Nachweis für diese Auslagen zu erbringen, wobei der Nachweis sowohl die Notwendigkeit als auch die Höhe der Kosten zu umfassen hat. An diesen Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. Damit dieser Abzug geprüft werden kann, müssen der Steuererklärung folgende Belege beigelegt werden:

- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das private Motorfahrzeug für geschäftliche Zwecke eingesetzt werden muss. Erforderlich sind detaillierte Angaben über den Zweck der Dienstreisen und eine Bestätigung, dass hierfür weder ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht noch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist;
- Nachweis der Km-Entschädigungen mittels Spesenabrechnungen;
- Nachweis der total gefahrenen Km mittels Fahrtenbuch;
- Arbeitsvertrag.

Diese Bestätigungen resp. Belege sind der Steuererklärung beizulegen, ansonsten werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.

9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen

Zu den allgemeinen Berufsauslagen zählen insbesondere die Kosten für Berufswerkzeuge, Berufskleider, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften sowie die mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten. Diese Kosten können Sie entweder effektiv (**Ziffer 9.12**) oder mittels einer Pauschale (**Ziffer 9.13**) geltend machen:

9.12 Effektive Kosten

Die effektiven Kosten sind in einer separaten **Aufstellung** aufzulisten und detailliert **nachzuweisen**. Ein Abzug der effektiven Kosten kann **nicht zusätzlich** zum Pauschalabzug beansprucht werden.

Die Kosten für die Anschaffung eines **Personalcomputers** sind abziehbare Berufsauslagen, wenn diese nach wirtschaftlichem Ermessen als der Gewinnung des Einkommens förderlich erachtet werden können und ihre Vermeidung dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist. 50 Prozent der Kosten sind in der Regel dem privaten Bereich zuzuordnen und können nicht in Abzug gebracht werden.

9.13 Pauschalabzug

Den Pauschalabzug können Sie wie folgt geltend machen:

Kanton

10% der Erwerbseinkünfte, mindestens **Fr. 1'200.–**, maximal **Fr. 3'000.–** im Jahr. In diesem Betrag sind die Kosten für Fachliteratur und die berufliche Weiterbildung mit **50%** berücksichtigt, maximal **Fr. 1'500.–**.

Bund

3% der Erwerbseinkünfte, mindestens **Fr. 1'900.–**, maximal **Fr. 3'800.–** im Jahr. Die Kosten für die berufliche Weiterbildung sind nicht enthalten und können separat abgezogen werden (lesen Sie dazu **Ziffer 9.15**).

9.14 Auslagen Nebenerwerb

Die Auslagen für eine Nebenerwerbstätigkeit können mittels einer **Pauschale von 20% der Einkünfte aus dieser Nebenerwerbstätigkeit**, mindestens **Fr. 800.–** höchstens **Fr. 2'400.–** im Jahr, geltend gemacht werden.

Mit diesem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen abgegolten, d.h. auch allfällige Fahr- und Verpflegungsmehrkosten. Höhere Auslagen sind belegmässig nachzuweisen. Ein Nebenerwerb setzt ein Einkommen aus einem Haupterwerb voraus.

9.15 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Weiterbildungskosten, die anfallen, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, sind abziehbar. Als Weiterbildungskosten gelten somit Aufwendungen für die Erhaltung, die Sicherung sowie die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, soweit sie in Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufsausübung stehen. Ebenso abziehbar sind die Kosten der Weiterbildung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird (z.B. kaufmännischer Angestellter wird dipl. Buchhalter/Bücherexperte, Maler legt Meisterprüfung ab).

Diesen Kosten gleichgestellt sind die Kosten für die **Umschulung**, welcher sich der Steuerpflichtige infolge veränderter Wirtschaftslage oder Invalidität unterziehen muss, um sein Erwerbseinkommen zu erhalten. Beiträge von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung etc.) sind anzurechnen.

Die Kosten des **Wiedereinstiegs** sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichzusetzen. Darunter sind Kosten zu verstehen, die aufgewendet werden, um wiederum im erlernten Beruf tätig zu werden (z.B. Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss EDV-Kenntnisse auffrischen). Die Kosten des Wiedereinstiegs sind nur dann abziehbar, wenn im gleichen Jahr ein eigenes Erwerbseinkommen erzielt wird.

Zu beachten ist, dass beim Kanton die Kosten für die Weiterbildung mit **50%**, maximal **Fr. 1'500.–**, bereits **im Pauschalabzug** berücksichtigt sind.

Beispiel:

Ausgewiesene Weiterbildungskosten 2008 (Belege beilegen)	Fr. 8'300.–
./.. Beiträge von Dritten	Fr. 4'000.–
Vom Steuerpflichtigen selbst getragene Kosten	Fr. 4'300.–

Kanton

./.. Im kantonalen Pauschalabzug enthalten	Fr. 1'500.–
In Ziffer 9.12	Fr. 2'800.–

Bund

In Ziffer 9.15	Fr. 4'300.–
----------------	-------------

Die Kosten für Weiterbildung oder Umschulung sind mittels Belege nachzuweisen. Kosten, die vom Arbeitgeber übernommen oder erstattet werden, sind nicht abziehbar.

➤ Übertragen Sie das Total in Ziffer 9 des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zu Ziffer 10 auf Seite 17.

Schuldenverzeichnis (Formular 4)

Name, Vorname, Adresse des Gläubigers	Schuld am 31.12. des Steuerjahres		Zinssatz	im Steuerjahr bezahlte Schuldzinsen Fr.
	Grundpfandschulden Fr.	Andere Schulden Fr.	%	
A Privatschulden				
Bank Z Chur, 1. Hypothek	300'000		3.500	10'500
Bank Y Flims, 1. Hypothek	100'000		3.625	3'625
Darlehen von Müller Peter Landstrasse 7, 9000 St. Gallen		100'000	3.000	3'000
Ausstehende Steuern 2008		6'000		
Zwischentotal	400'000	106'000		17'125
Abzüglich direkt erhaltene Zinsbeihilfen				-
		+ 400'000		
Total Privatschulden bzw. -schuldzinsen	Code 452	506'000	Code 280	17'125

Maximalabzug private Schuldzinsen:
Bis zur Höhe der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen plus weiteren Fr. 50'000.–

Übertrag auf das Hauptformular
Seite 4, Ziffer 34.2 oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften
Seite 2, Ziffer 7.2.

Übertrag auf das Hauptformular
Seite 3, Ziffer 10 oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften
Seite 2, Ziffer 2.6.

B Geschäftsschulden				

Deklariieren Sie in diesem Hilfsformular sämtliche **Schulden per 31.12.2008** sowie die im Jahr **2008** fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen**. Zinsquittungen und Bankbelege sind beizulegen.

Nicht abzugsfähig sind **Schuldentilgungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Bei **Leasing** von Privatvermögen können Sie keine Schuldzinsen abziehen, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn Ihnen die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind daher nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, können die Zinsen ab Bezug als (abzugsfähige) Schuldzinsen zugelassen werden.

Die **Baurechtszinsen** können im Hilfsformular **Liegenschaften (Formular 7)** geltend gemacht werden.

A Privatschulden

Name, Vorname und genaue Adresse des Gläubigers sind in die erste Spalte einzutragen. Deklarieren Sie die Schulden in Schweizer Franken, aufgeteilt in Grundpfandschulden und andere Schulden. Den Zinssatz und die Schuldzinsen tragen Sie in die letzten beiden Spalten ein.

Zinsbeihilfen sind vom Zwischentotal der Schuldzinsen in Abzug zu bringen. Die Kontoauszüge sind der Steuererklärung beizulegen.

Übertragen Sie die Summe der privaten Schulden in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.2**. Das Total der Schuldzinsen ist im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 10**, einzusetzen.

Der Abzug für private Hypothekar- und Schuldzinsen ist nach oben begrenzt, und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus eines festen Betrages von Fr. 50'000.–.

B Geschäftsschulden

In dieser Rubrik sind sämtliche Schulden des Geschäftsbetriebes aufzuführen. Das Total übertragen Sie in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.1**. Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständig-erwerbende**.

➤ **Kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 17.**

Versicherungsprämien (Formular 5)

15. Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

Versicherte Person	Versicherungsgesellschaft	Versicherungsart	Prämie im Steuerjahr Fr.
Giachen Muster	Krankenkasse	KK	1'800
Ladina Muster	Krankenkasse	KK	2'000
Flurina	Krankenkasse	KK	900
Gion	Krankenkasse	KK	900
Andrea	Krankenkasse	KK	500
Ladina Muster	Krankenkasse	Einzelunfall	400
Total Prämien			6'500
Abzüglich Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG			-
Nettoprämien			6'500

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen (Bescheinigung über Steuerwert beilegen)

Gesellschaft	Abschl.-jahr	Ablaufjahr	Vers.-Summe	Steuerwert	Prämie im Steuerjahr Fr.
XYZ	1996	2021	100'000	32'000	1'500
Total Steuerwert / Prämien				Code 432 32'000	1'500

Übertrag auf das Hauptformular Seite 4, Ziffer 32.7

Berechnung des Abzuges

- 15.1 Hertrag Prämien Kranken- und Unfallversicherungen
- 15.2 Hertrag Prämien Lebensversicherungen
- 15.3 Zinsen von Sparkapitalien
- 15.4 Zwischentotal

Code	Kanton	Bund
A 310	6'500	6'500
B 312	1'500	1'500
314	2'726	2'726
316	10'726	10'726
318	10'726	5'400

15.5 Maximal zulässiger Abzug	Kanton	Bund
gemeinsam steuerpflichtige Personen	8'400.-	3'300.-
Übrige	4'200.-	1'700.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	900.-	700.-
Sofern keine Beiträge an Säule 2 und 3a:		
gemeinsam steuerpflichtige Personen	10'600.-	4'950.-
Übrige	5'300.-	2'550.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	900.-	700.-

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 15

15. Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert (siehe Auflistung in **Ziffer 15.5 des Formulars**).

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

In die erste Tabelle tragen Sie den **Namen** der versicherten Person, die **Versicherungsgesellschaft** sowie die **Versicherungsart** ein. In der Spalte rechts aussen deklarieren Sie den jeweiligen Totalbetrag der selbst bezahlten Prämien im Jahr 2008 ohne Franchise und Selbstbehalt. Individuelle Prämienverbilligungen durch die öffentliche Hand oder allfällige weitere **Prämienvergünstigungen** ziehen Sie in der Zeile **Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG** vom Prämientotal ab.

Die Summe (**Nettoprämien A**) übertragen Sie in **Ziffer 15.1** im unteren Teil dieses Hilfsformulars.

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen

Tragen Sie die Angaben über vorhandene Lebens- und Rentenversicherungen in dieser Tabelle ein. Es sind der Name der Versicherungsgesellschaft, das Abschluss- und Ablaufjahr, die Versicherungssumme sowie der Steuerwert anzugeben.

Die Summe (**Total Prämien B**) übertragen Sie in **Ziffer 15.2** im unteren Teil dieses Hilfsformulars.

Die Berechnung für die Bundessteuer ist fakultativ.

15.3 Zinsen von Sparkapitalien

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten Zinsen von Bankguthaben jeder Art, von in- und ausländischen Obligationen sowie von Hypothekar- und anderen Darlehensforderungen.

15.4 Zwischentotal

Tragen Sie in dieses Feld das Total der **Ziffern 15.1 bis 15.3** ein.

15.5 Maximal zulässiger Abzug

Vom Zwischentotal (**Ziffer 15.4**) sind die auf dem Formular angegebenen **Höchstbeträge** abzugsfähig.

- **Übertragen Sie die ermittelte Zahl in Ziffer 15 des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zur Ziffer 16 auf Seite 19.**

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)

22.1 Krankheits- und Unfallkosten

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Strasse / Nr.	PLZ / Ort	bedingt durch	
				Krankh. / Unfall	Behinderung
Muster	Ladina	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster	Flurina	Calandastrasse	7000 Chur	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Muster	Andrea	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwendungen (Belege beilegen)

- a Selbstbehalte gemäss Abrechnungen der Krankenkassen oder Versicherungen
- b Arztkosten und vom Arzt verordnete Medikamente
- c Zahnarztkosten
- d Pflegepersonal (entgeltliche Leistungen von Drittpersonen)
- e Kosten für den Aufenthalt in Spitälern, Heilstätten, Pflegeheimen etc.
- f Ärztlich verordnete Therapien, wie Kuraufenthalte usw.
- g Prothesen / Invalidenfahrzeug
- h Pauschalabzug gemäss Wegleitung für: Zöliakiepatientin
- i Übrige:

	Krankheit / Unfall Fr.	Behinderung Fr.
a	170	
b		
c	6'320	
d		
e		
f		
g		
h		2'500
i		
Total der Aufwendungen	6'490	2'500
Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten (soweit nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug gebracht)		
j Krankenkassen	–	–
k Versicherungen	–	–
l Hilflosenentschädigung AHV/IV	–	–
m Anteil Lebenshaltungskosten (gemäss Wegleitung)	–	–
n Übrige:	–	–
Auslagen netto		
für behinderungsbedingte Kosten		2'500
für Krankheits- und Unfallkosten	6'490	

Berechnung des zulässigen Abzuges

	Kanton	Bund
Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)	6'490	6'490
Abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 21 des Hauptformulars)	– 3'633	– 4'098
Zulässiger Abzug	2'857	2'392

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.2

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.1

22.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsfähig sind die **selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten** des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese **Kosten 5% des Nettoeinkommens** gemäss **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21, übersteigen**.

Als Krankheitskosten gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere

- Arzt- und Zahnarztkosten sowie Kosten für Spitalaufenthalt (inkl. ambulante Behandlungen) und Pflege (ohne Pensionskosten);
- ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel;
- Anschaffung und Unterhalt von ärztlich verordneten medizinischen Apparaten, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Prothesen und dergleichen.

Mehrkosten, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (z.B. Luxusbrillen etc.), fallen nicht darunter.

Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Heilbäder können nur zum Abzug zugelassen werden, wenn diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

Alle Kosten sind **belegmässig** nachzuweisen (z.B. mittels Arztzeugnissen, Rechnungen, Krankenkassenbelegen etc.). Fehlt dieser Nachweis, werden die Kosten nicht anerkannt. Massgebend für den Abzug ist das **Zahlungsdatum** der Rechnung.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere Kosten für

- Behandlungen rein kosmetischer Art (auch kosmetische Zahnpflege);
- Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen;
- Schlankheits- oder Fitnesskuren;
- ärztlich nicht angeordnete Akupunktur, Fussreflexzonenmassage etc.;
- Lebensberatung, Selbsterfahrungskurse und dergleichen;
- Fahrkosten, welche einer Person im Zusammenhang mit Arzt- oder Spitalbesuchen erwachsen, stehen lediglich mittelbar im Zusammenhang mit der Krankheit dieser Person und können daher grundsätzlich nicht abgezogen werden.

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Aufgrund des **Behindertengleichstellungsgesetzes** (BehiG) sind alle durch die **Invalidität** verursachten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des BehiG **ohne Selbstbehalt** von den Einkünften abziehbar. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. Als **Mensch mit Behinderung** gilt nach dem BehiG eine Person, der es eine **dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung** erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist **dauernd**, wenn sie bereits während **mindestens eines Jahres** die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Als behinderte Personen gelten insbesondere:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Bezüger von Hilfsmitteln (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Heimbewohner mit einer Pflegeklassifikationseinstufung ab BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) 2c (ab 22 Punkten).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der **Steuerpflichtige nachweisen**, dass eine Behinderung im Sinne des BehiG vorliegt.

Als **behinderungsbedingte Kosten gelten** die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung gemäss BehiG entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben dar-

stellen. Krankheits- und Unfallkosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als sie den Selbstbehalt von 5% übersteigen.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere:

- Assistenzkosten (z.B. für ambulante Pflege, für Betreuung und Begleitung, etc.);
- Kosten für die notwendige, fremde Haushaltführung, wenn eine IV-Rente ausgerichtet wird, weil die IV-berechtigte Person den Haushalt nicht mehr selber führen kann;
- Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien;
- Transportkosten;
- Kosten für Hilfsmittel und Pflegeartikel.

Aufwendungen (a bis h) zu 22.1 und 22.2

Deklariieren Sie hier einerseits die jeweiligen effektiven Kosten für Krankheit und Unfall und andererseits die jeweiligen effektiven behinderungsbedingten Kosten in den **entsprechenden Rubriken** "Krankheit/Unfall" resp. "Behinderung". Wichtig ist, dass nur die vom Steuerpflichtigen **selbst getragenen** und **bezahlten Rechnungen** des Jahres **2008** abzugsfähig sind.

Anstelle des Abzugs der effektiv selbst getragenen Kosten können **behinderte Personen** einen jährlichen **Pauschalabzug** in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.–

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2'500.– können im Weiteren folgende **behinderte Personen** geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen;
- Zöliakiepatienten.

Diese Pauschalabzüge können nicht kumulativ und nicht zusätzlich mit den Pauschalabzügen von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie von Wohn- und Arbeitstätten geltend gemacht werden. Tragen Sie diese Pauschalabzüge unter **Buchstabe h** in der **Rubrik "Behinderung"** ein, unter Angabe des Grundes, welcher Sie dazu berechtigt, diesen Abzug geltend zu machen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung sowie das Vorliegen einer zum Abzug berechtigten Behinderung muss **belegmässig nachgewiesen** werden. Legen Sie diese **Bestätigung** der Steuererklärung bei. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

Alters- und Pflegeheim

Die Grundtaxen in der BESA-Stufe 0 (kein Pflege- und Betreuungsaufwand) decken die Grundleistungen des Heimes, insbesondere Unterkunft und Verpflegung. Diese Kosten zählen zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten.

Heimkosten von Personen, die sich in einem Altersheim oder einer Seniorenresidenz aufhalten und **keine Pflegeleistungen** beanspruchen, sind **nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten**.

Heimbewohner mit Einstufung ab **BESA 2c** gelten als **behinderte Person**, was bedeutet, dass die Mehrkosten, die durch den Aufenthalt im Heim entstehen, **ohne Selbstbehalt** abgezogen werden können. Zur Berechnung des Abzugs sind die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim um den Betrag zu kürzen, der im eigenen Haushalt für den Lebensunterhalt hätte aufgewendet werden müssen.

Die Kosten können Sie entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend machen:

- **Effektive Kosten:**

a) Krankheitskosten (BESA-Stufen 1 bis und mit 2b)

Von den selbstbezahlten Heimkosten kann nur der krankheitsbedingte **Pflegekostenanteil** abgezogen werden. Sie können somit nur die **Differenz** zwischen Ihrer **Zahlung** (Kostenansatz BESA 1-2b plus evtl. Einzelzimmerzuschlag) und dem **Kostenansatz BESA-Stufe 0** (Der Heimbewohner bezieht ausser Kost und Logis keine Pflege- und Betreuungsleistungen) geltend machen.

Deklarieren Sie sämtliche Kosten unter **Buchstabe e** in der **Rubrik "Krankheit/Unfall"**. Den Anteil BESA 0 tragen Sie entsprechend in **Buchstabe m** ein. Beachten Sie zudem **Buchstabe j**, wenn eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erfolgt ist. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe l** deklariert werden. Die **Belege** (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

b) Behinderungsbedingte Kosten (ab BESA-Stufen 2c)

Von den selbstbezahlten Heimkosten kann nur der behinderungsbedingte **Pflegekostenanteil** abgezogen werden. Sie können somit nur die **Differenz** zwischen Ihrer **Zahlung** (Kostenansatz BESA 2c - 4c plus evtl. Einzelzimmerzuschlag) und dem **Tarif** für die **Altersabteilung (Kostenansatz BESA 0)** geltend machen.

Deklarieren Sie sämtliche Kosten unter **Buchstabe e in der Rubrik "Behinderung"**. Den Anteil BESA 0 tragen Sie entsprechend in **Buchstabe m** ein. Beachten Sie zudem **Buchstabe j**, wenn eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erfolgt ist. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe l** deklariert werden. Die **Belege** (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

- **Pauschalabzug:**

Der Pauschalabzug kann wie folgt geltend gemacht werden:

	BESA 1	BESA 2	BESA 3	BESA 4
Doppelzimmer	Pro Jahr			
Unterstufe a	5'500.- ¹⁾	12'000.- ¹⁾	20'000.- ²⁾	35'000.- ²⁾
Unterstufe b	7'500.- ¹⁾	14'000.- ¹⁾	23'500.- ²⁾	40'000.- ²⁾
Unterstufe c	9'500.- ¹⁾	16'500.- ²⁾	27'500.- ²⁾	49'500.- ²⁾
Einzelzimmer	Pro Jahr			
Unterstufe a	12'800.- ¹⁾	19'300.- ¹⁾	27'300.- ²⁾	42'300.- ²⁾
Unterstufe b	14'800.- ¹⁾	21'300.- ¹⁾	30'800.- ²⁾	47'300.- ²⁾
Unterstufe c	16'800.- ¹⁾	23'800.- ²⁾	34'800.- ²⁾	56'800.- ²⁾

¹⁾ Krankheitskosten in Rubrik "Krankheit/Unfall" (mit Selbstbehalt)	²⁾ Behindertenkosten in Rubrik "Behinderung" (ohne Selbstbehalt)
---	--

Wenn Sie die Pauschale wählen, müssen Sie folgenden Nachweis der Steuererklärung beilegen:

Bestätigung über den Aufenthalt im Pflegeheim mit Angabe der BESA-Stufe bzw. Unterstufe (z.B. BESA 1a) und der Zimmerkategorie (Einzel- oder Doppelzimmer). Ohne diesen Nachweis wird die Pauschale nicht gewährt.

Bei einem **Eintritt** oder **Wechsel** in die Pflegeabteilung oder bei einem Wechsel der BESA-Stufe ist die Pauschale pro Monat zu berechnen. Bei einem angebrochenen Monat ist für den ganzen Monat die höhere Stufe massgebend.

Deklariieren Sie den Pauschalabzug unter **Buchstabe e in der Rubrik "Krankheit/Unfall" oder in der Rubrik "Behinderung"**. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe l** deklariert werden. Weitere Vergütungen Dritter (Krankenkasse, Versicherungen, Buchstabe j bzw. k) wie auch der Anteil Lebenshaltungskosten (Buchstabe m) sind in der Pauschale bereits berücksichtigt und müssen nicht deklariert werden.

Heimpflege (durch Spitex etc.)

Gemäss dem von der Regierung genehmigten Vertrag zwischen dem Spitex Verband Graubünden (SVGR) und dem Kantonalverband Bündnerischer Krankenversicherer (KBK) haben die Spitex Organisationen die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen auf der Rechnung getrennt aufzuführen. Bei einer Pflege zuhause (z.B. Spitex) können nur die selbstgetragenen Kosten für **pflegerische Leistungen** vollumfänglich in Abzug gebracht werden. In aller Regel gehören diese Kosten zu den Krankheitskosten und sind entsprechend in der **Rubrik "Krankheit/Unfall"** unter **Buchstabe d** zu deklarieren. Für Personen, die im Sinne des **Behindertengleichstellungsgesetzes als behinderte Personen** gelten (siehe Seite 45), gehören diese Kosten zu den behinderungsbedingten Kosten und sind in der **Rubrik "Behinderung"** unter **Buchstabe d** zu deklarieren.

Bei **hauswirtschaftlichen Leistungen** handelt es sich um Lebenshaltungskosten, welche nicht abziehbar sind. Die Abrechnung der Krankenkasse ist der Steuererklärung beizulegen. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe l** deklariert werden.

Wohn- und Arbeitsstätte

Bei einem dauernden Aufenthalt in einer Wohn- und Arbeitsstätte sind die selbstbezahlten **Pflegekosten** abziehbar. Für Personen, die im Sinne des **Behindertengleichstellungsgesetzes als behinderte Personen** gelten (siehe Seite 45), gehören diese Kosten zu den behinderungsbedingten Kosten und sind in der **Rubrik "Behinderung"** unter **Buchstabe e** zu deklarieren. Für Personen, die nicht als behinderte Personen gelten, sind die Kosten in der Rubrik "Krankheit/Unfall" zu deklarieren. Die Kosten können Sie entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend machen:

- **Effektive Kosten:**

Von den selbstbezahlten Heimkosten kann nur der krankheitsbedingte **Pflegekostenanteil** abgezogen werden, nicht aber die Lebenshaltungskosten. Unter die Lebenshaltungskosten fallen insbesondere die Aufwendungen für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Elektrizität und Heizung. Ferner gehören dazu auch die Auslagen für die Wohnungsmiete.

Deklariieren Sie sämtliche Kosten unter **Buchstabe e in der Rubrik "Krankheit/Unfall" oder "Behinderung"**. Den Anteil Lebenshaltungskosten tragen Sie in der entsprechenden Rubrik unter **Buchstabe m** ein. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe l** deklariert werden. Die Belege (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung zwingend beizufügen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

- **Pauschalabzug:**

Er richtet sich nach der Pflegebedürftigkeit und wird wie folgt festgesetzt:

Einstufung Hilflosigkeit	Keine	Leichte	Mittlere	Schwere
Abzug pro Jahr	9'000.–	11'500.–	15'500.–	19'500.–

Wenn Sie die Pauschale wählen, haben Sie der Steuererklärung **zwingend** eine **Bestätigung** über den Aufenthalt in der Wohn- und Arbeitsstätte sowie eine entsprechende Abrechnung beizulegen. Aus dieser Abrechnung muss der **Grad der Hilflosigkeit (Hilflosenentschädigung)** ersichtlich sein. Ohne diesen Nachweis kann die Pauschale nicht gewährt werden.

Bei einem **Eintritt** in die Wohn- und Arbeitsstätte oder bei einem **Wechsel** der Pflegebedürftigkeit ist die Pauschale pro Monat zu berechnen. Bei einem angebrochenen Monat ist für den ganzen Monat die höhere Stufe massgebend.

Deklarieren Sie den Pauschalabzug unter **Buchstabe h in der Rubrik "Krankheit/Unfall" oder "Behinderung"**. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung ist in der Pauschale bereits berücksichtigt und muss entsprechend unter **Buchstabe l nicht** deklariert werden.

Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

Falls die Vergütungen Dritter nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug gebracht wurden, tragen Sie diese unter **Buchstaben j bis n** ein. Zu berücksichtigen sind hier sämtliche Kostenübernahmen durch Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften, Dritte etc.

Hilflosenentschädigungen werden völlig ungeachtet der finanziellen Mittel ausgerichtet. Sie sollen Auslagen decken, welche einem Invaliden wegen seiner Hilflosigkeit entstehen; ihnen kommt mithin Schadenersatzcharakter zu. Aus diesem Grunde sind diese Entschädigungen von den (selbstgetragenen) Krankheits- bzw. Pflegekosten in Abzug zu bringen.

Berechnung der Abzüge

22.1 Berechnen Sie den für Sie gültigen Abzug, indem Sie von den **Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)** als Selbstbehalt **5% des Nettoeinkommens** abziehen. Ihr Nettoeinkommen finden Sie im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21**.

22.2 Die behinderungsbedingten Kosten können ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

- **Übertragen Sie den total zulässigen Abzug in die entsprechenden Ziffern des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zu Ziffer 22.3 auf Seite 20.**

Liegenschaften, Seite 1 (Formular 7)

1. Verzeichnis der Liegenschaften

- Art: 00 Unüberbautes Grundstück 04 Stockwerkeigentum 08 Garage
 01 Einfamilienhaus 05 Wohn- und Geschäftshaus 09 Parkplatz
 02 Mehrfamilienhaus 06 Hotel, Pension, Restaurant 10 Wohnrecht / Nutzniessung
 03 Landwirtsch. Gebäude 07 Gewerbliche Liegenschaft

Liegenschaft Nr.	Kanton	Gemeinde	Strasse / Nr.	Art	Dauernd selbstbewohnt	Parzellen- oder STWEG-Nr.	Baujahr	Schätzungs-jahr	Steuerwert Fr.
------------------	--------	----------	---------------	-----	-----------------------	---------------------------	---------	-----------------	----------------

A Privatliegenschaften

1	GR	Chur	Calandastrasse	02	<input checked="" type="checkbox"/>	9-128	1985	2007	480'000
2	GR	Flims	Caumastrasse	02	<input type="checkbox"/>	51'111	2005	2005	250'000
3					<input type="checkbox"/>				
4					<input type="checkbox"/>				
5					<input type="checkbox"/>				
6					<input type="checkbox"/>				
7					<input type="checkbox"/>				
8					<input type="checkbox"/>				
9					<input type="checkbox"/>				
10					<input type="checkbox"/>				

Total Steuerwert der Privatliegenschaften

730'000

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 32.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 5.1).

B Geschäftliegenschaften

11					<input type="checkbox"/>				
12					<input type="checkbox"/>				
13					<input type="checkbox"/>				
14					<input type="checkbox"/>				
15					<input type="checkbox"/>				

Total Steuerwert der Geschäftliegenschaften

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 30.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder auf den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 4.1).

2. Mietwert für selbstbewohnte Geschäftliegenschaften

Liegenschaft Nr(n). gemäss Verzeichnis (oben 1. B)	Fr.
Mietwert für den / die selbstbewohnten Teil(e) der Geschäftliegenschaft(en)	
Mietwertreduktion:	
Kanton	
Bund	

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.6

Verzeichnis der Liegenschaften

Es sind alle Privat- und Geschäftsliegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Ebenso Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht.

Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie auf der Grundstückschätzung der kantonalen Schätzungskommission.

A Privatliegenschaften

Privatliegenschaften sowie **Wohn- oder Nutzniessungsrechte** tragen Sie in die Rubrik A ein. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Schätzungsjahr und Steuerwert. Den Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 10) finden Sie am Anfang des Hilfsformulars.

In der Spalte **Dauernd selbstbewohnt** kreuzen Sie diejenige Liegenschaft an, welche Sie am Wohnsitz dauernd selbst bewohnen.

B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das **Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften** ist auf das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 30.1** zu übertragen.

Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständigerwerbende**.

Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Gebäudeschätzung.

Beispiele:

Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen:

(z.B. Ertragswert von Fr. 450'000.–/Verkehrswert von Fr. 600'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + \text{Verkehrswert}}{3}$	$\frac{(2 \times 450'000.-) + 600'000.-}{3}$	Fr. 500'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Werkstattgebäude und Lagerhallen:

(z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.–/Verkehrswert von Fr. 900'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{\text{Ertragswert} + \text{Verkehrswert}}{2}$	$\frac{750'000.- + 900'000.-}{2}$	Fr. 825'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Ausserkantonale Liegenschaften: Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für ausländische Liegenschaften gelten dieselben Bewertungsgrundsätze wie für Liegenschaften im Kanton Graubünden.

Unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zum Verkehrswert besteuert. Unüberbaute Grundstücke in der Landwirtschaftszone werden zum Ertragswert besteuert.

Liegenschaften, Seite 2 (Formular 7)

3. Erträge der Privatliegenschaften

Wie Seite 1	Vermietung ¹⁾ / Mietwert selbst- genutzter Geschäfts- räume Fr.	Eigennutzung (selbstgenutz- te Wohnräu- me) / Wohnrecht Fr.	Übrige Erträge (aus verpach- tetem Boden, Nutzungs- und Baurechten etc.) Fr.	Bruttoertrag Fr.
-------------	--	--	--	---------------------

Unterhalts- und Verwaltungskosten			Baurechts- zinsen Fr.	Abzüge Fr.
%	Pauschal Fr.	Effektiv ²⁾ Fr.		

A Kantonssteuer ¹⁾ Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

²⁾ Werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, so sind diese Auslagen detailliert aufzulisten. Einzelbeträge von Fr. 1'000.- und mehr sind belegmässig nachzuweisen.

1	6'000	15'000		21'000
2	4'320	7'680		12'000
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

20	4'200			4'200
10	1'200			1'200

Total Erträge		33'000
Total Abzüge	-	5'400
Nettoertrag vor Mietwertreduktion		27'600
Mietwertreduktion für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft: 30 % von Fr. 15'000	-	4'500
Nettoertrag		23'100

Total Abzüge		5'400
---------------------	--	--------------

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für **unverteilte Erbschaften** ist dieser Betrag auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die **Spalte Kanton** zu übertragen. In der **Spalte Bund** des Fragebogens ist in diesen Fällen folgender Betrag einzusetzen: **Total Erträge Kantonssteuer minus Total Abzüge Bundessteuer.**

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton.

B Direkte Bundessteuer

³⁾ Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanton Graubünden gelegenen Liegenschaften (in Prozent des kantonalen Wertes):

1	6'000	12'000		18'000
2	4'320	6'144		10'464
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

20	3'600			3'600
10	1'046			1'046

Total Erträge		28'464
Total Abzüge	-	4'646
Nettoertrag		23'818

Total Abzüge		4'646
---------------------	--	--------------

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Bund; Formular 1b: Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Bund).

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden aussergewöhnlich zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück nicht zu Kapitalanlage- oder Spekulationszwecken erworben wurde und nicht diesen Zwecken dient. Wurde das Grundstück zu Baulandpreisen erworben, dient es der Kapitalanlage und nicht mehr in erster Linie der Landwirtschaft. Das aktuelle Dienen setzt ein Mitwirken des Eigentümers voraus (z.B. sich für eine Einzonung einsetzen; Verkauf von Teilparzellen; Veranlassen eines Quartierplanverfahrens; Belehnung des Grundstücks; Vorbehalt der freien Verfügbarkeit in Pachtvertrag). Deklarieren Sie folgende Werte:

- Grundstück dient der Kapitalanlage, ohne dass eine Überbauung unmittelbar bevorsteht: 2/3 des Verkehrswertes
- Grundstück wurde zum Zwecke der Kapitalanlage erworben und eine Überbauung steht unmittelbar bevor: Verkehrswert
- Grundstück wurde zum Zwecke der Spekulation erworben: Verkehrswert

Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Einzutragen ist hier der Mietwert für die **dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft (Zeile Kanton) oder die **selbstgenutzten** Liegenschaften (Zeile Bund) im Geschäftsvermögen. Die Beträge der entsprechenden Mietwertreduktion werden auf das Hauptformular in **Ziffer 7.6** übertragen.

Erträge der Privatliegenschaften

Nehmen Sie beim Ausfüllen von Seite 2 die gleiche Zuordnung der Liegenschaften vor, wie Sie dies auf Seite 1 getan haben (Ziffer 1-10: Liegenschaft Nr.).

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

- **Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das spezielle Hilfsformular Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1, Seite 56) auszufüllen.**

In der Spalte **Eigennutzung** ist der **Eigenmietwert** zu deklarieren.

Für **Ferien- und Wochenendhäuser** ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig benutzt werden kann. Der Eigenmietwert ist also vollumfänglich steuerbar.

Vorzugsmiete an nahestehende Personen: Der Eigenmietwert ist auch dann steuerbar, wenn ein Grundstück zu einem erheblich unter dem Marktmietwert liegenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird. Eine erhebliche Abweichung besteht bei einer Differenz von **20% und mehr**. Die vollumfängliche Besteuerung gilt auch bei **unentgeltlicher** Vermietung.

Bei luxuriösen Villen, Herrschaftssitzen, Schlössern und anderen Liebhaberobjekten bemisst sich der Mietwert grundsätzlich nach den gleichen Regeln. Für besondere Anlagen (Ziergärten, Parkanlagen, Schwimmbäder, Spiel- und Tennisplätze etc.) ist indessen ein angemessener Zuschlag zu machen. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhaltskosten nicht abziehbar.

Die **Höhe des Eigenmietwertes** kann der letzten rechtskräftig eröffneten amtlichen Gebäudeschätzung der kantonalen Schätzungskommission entnommen werden. Sie ist dabei der Miet- und Teuerungsentwicklung wie folgt anzupassen:

Zeitpunkt der Schätzung	Einzusetzender Mietwert
1996 und älter	gemäss Schätzung
1997, 1998 und 1999	gemäss Schätzung plus 5%
2000, 2001 und 2002	gemäss Schätzung
2003 bis 2007	gemäss Schätzung plus 5%
2008	gemäss Schätzung
Der Jahresmietwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 100.– abzurunden.	

Bund: als Eigennutzung sind **80%** des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

Reduktion der Eigenmiete in Härtefällen: Neu darf die Eigenmiete des am Hauptsteuerdomizil dauernd selbstbewohnten Eigenheimes nicht mehr als 30 % der Bareinkünfte betragen. Da die Berechnung dieser Reduktion aufwändig ist, wird der entsprechende Abzug bei denjenigen Pflichtigen welche ihre Steuererklärung in Papier einreichen von Amtes wegen berechnet. In der elektronischen Steuererklärung SofTax erfolgt eine automatische Berechnung des Abzuges; vorbehalten bleibt eine Überprüfung im Veranlagungsverfahren.

In der Spalte **Übrige Erträge** sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

Sofern eine **offensichtliche Unternutzung** vorliegt, kann der Eigenmietwert für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft ausnahmsweise reduziert werden. Eine steuerlich beachtliche Unternutzung kann nur bejaht werden, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder in anderer Weise genutzt werden. Nach der regierungsrätlichen Verordnung kann der Unternutzungsabzug nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt werden, die **ungewollt** über eine zu grosse Liegenschaft verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einzelne Räume nicht mehr genutzt werden, weil die Kinder ausgezogen sind. Ein Unternutzungsabzug kann **nicht gewährt** werden, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger in einer 4-Zimmerwohnung und ein Ehepaar ohne Kinder in einer 5-Zimmerwohnung leben. Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erworben hat und dieselbe seit Beginn allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen. Die **Beweislast** für eine Unternutzung liegt vollumfänglich beim Steuerpflichtigen. Die Unternutzung ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Reduktion} = \frac{\text{Mietwert ohne Garage} \times \text{Anzahl nicht genutzter Räume}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ oder } 3 \text{ (Nebenträume)}}$$

Für die Nebenträume gilt bei Eigentumswohnungen grundsätzlich der Faktor 2, bei Einfamilienhäusern der Faktor 3.

Der um die Unternutzung reduzierte Eigenmietwert wird in der Spalte **Eigennutzung** erfasst.

Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die **Unterhalts- und Verwaltungskosten** sowie die **bezahlten Baurechtszinsen** abzugsfähig. Kein Abzug kann bei Pachtzinsen aus unüberbauten Grundstücken vorgenommen werden.

Diese Kosten können Sie entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend machen:

- **Pauschalabzug:**

Alter des Gebäudes am 31.12.2008:	Pauschalabzug in % des Bruttomietwertes:	
	Kanton	Bund
Bis 10 Jahre (Baujahr 1999 und jünger)	10	10
Über 10 Jahre (Baujahr 1998 und älter)	20	20

Eine Pauschalierung ist bei der Kantonssteuer nicht zulässig für **unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude** sowie für Liegenschaften mit einem **jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 140'000.-**.

Beim Bund ist ein Pauschalabzug **nicht zulässig** für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude).

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (**Wechselpauschale**).

- **Effektive Kosten:**

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

Beispiele:

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Flachdach wird ersetzt;
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt.

Nicht abziehbar sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

Beispiele:

- Anbau eines Wintergartens;
- Einbau eines Liftes.

Als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten überdies:

- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt, Schneeräumung etc.;
- Kosten von Serviceabonnements für Heizungsbrenner, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind;
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden.

Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

Nicht abzugsfähige Unterhaltskosten sind unter anderem:

- wertvermehrende Investitionen, zu denen auch Instandstellungskosten von vernachlässigten Liegenschaften innert fünf Jahren nach dem Kauf zählen;
- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten für Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstückgewinnsteuern;
- Liegenschaftsteuern (gilt nur für Kanton; beim Bund abzugsfähig).

Werden die **effektiven Aufwendungen** geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2008 selbst bezahlten Kosten abziehbar. Bei **Einzelbeträgen über Fr. 1'000.–** sind die **Rechnungskopien** ebenfalls **beizulegen**.

Für die am **Wohnsitz dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft wird für die Kantonssteuer eine **Reduktion** von **30%** des Mietwertes gewährt. Diese Reduktion ist vor dem Übertrag in das Hauptformular vom Nettoertrag der Liegenschaften abzuziehen.

➤ **Übertragen Sie die Totale in die entsprechende Ziffer des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zu Ziffer 7.2 auf Seite 15.**

Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Gemeinde Flims
 Strasse / Nr. Caumastrasse
 Parzellen- / STWE-Nr. 51'111
 Wohnungs-Nr. / -bezeichnung Nr. 4 / DG
 Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad) 3
 Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.) 12'000
 Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage) 120

2. Einnahmen

	im Steuerjahr Fr.
Bruttoeinnahmen aus Vermietung	7'200
Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen ¹⁾	- 720
Zwischentotal	6'480

3. Abzüge

Bei möblierter Vermietung ohne Wäsche: 1/5 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	-
oder	
Bei möblierter Vermietung mit Wäsche: 1/3 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	- 2'160

4. Nettoeinkünfte aus Vermietung

	4'320
--	-------

5. Anteil Eigennutzung

(Differenz zwischen höherem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) ²⁾	7'680
--	-------

6. Total Liegenschaftsertrag (mindestens Eigenmietwert)

	12'000
--	--------

¹⁾ Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.-, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

²⁾ Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen höherem Eigenmietwert und Nettoeinkünften aus Vermietung für die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als Anteil Eigennutzung zu den Nettoeinkünften zu addieren. Sind die Nettoeinkünfte aus Vermietung gleich hoch wie oder höher als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null.

³⁾ Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Übertrag.

Übertrag³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Eigennutzung**.

Übertrag³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Vermietung**.

Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche vom Steuerpflichtigen nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc., sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche;
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Schätzung (Ziffer 1). Eine allfällige Anpassung der Werte gemäss Schätzung bleibt vorbehalten (gemäss Tabelle Seite 53);
- c) die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.

Anhang

Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel

Diese Formulare und Wegleitungen können Sie jederzeit bei Ihrem **Gemeindesteueramt** bestellen (die Wegleitungen finden Sie übrigens auch auf unserer Homepage www.stv.gr.ch):

Hauptformular

- für natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Formular 1a
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Ausland) Formular 1b
- für ausserhalb des Kantons, in der Schweiz wohnhafte Personen Formular 1c

Fragebogen

- Unverteilte Erbschaften Formular 1e

Hilfsformular

- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2
- Zusatzblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2.1
- Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung/Steuerrückbehalt USA Formular 2.2
- Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung/für ausländische Lizenzgebühren Formular 2.3
- Berufsauslagen Formular 3
- Schuldenverzeichnis Formular 4
- Versicherungsprämien Formular 5
- Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten Formular 6
- Liegenschaften Formular 7
- Vermietung von Ferienwohnungen Formular 7.1
- Untervermietung von Zimmern Formular 7.2
- Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung Formular 8a
- Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung Formular 8b
- Selbständigerwerbende Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte Formular 8c
- Selbständigerwerbende Anwälte, Notare, Geschäftsgagenten, Steuerberater Formular 8d
- Selbständigerwerbende Ingenieure, Architekten, Geometer, Bauzeichner Formular 8e
- Abschreibungen/Rückstellungen Formular 8f
- Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung oder Aufzeichnung Formular 9a
- Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung Formular 9b
- Weinbau ohne Selbstkelterung Formular 9c

Wegleitung

- zur Steuererklärung 2008
- für selbständig Erwerbende
- für Landwirtschaftsbetriebe

Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht

Tariftabelle Einkommenssteuer Kanton

Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für		Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für	
	Alleinstehende	Verheiratete		Alleinstehende	Verheiratete
15'000.–	0.–	0.–	74'000.–	5'484.–	3'496.–
16'000.–	25.–	0.–	75'000.–	5'590.–	3'591.–
17'000.–	65.–	0.–	76'000.–	5'696.–	3'686.–
18'000.–	115.–	0.–	77'000.–	5'802.–	3'789.–
19'000.–	175.–	0.–	78'000.–	5'908.–	3'892.–
20'000.–	240.–	0.–	79'000.–	6'014.–	3'995.–
21'000.–	310.–	0.–	80'000.–	6'120.–	4'098.–
22'000.–	380.–	0.–	81'000.–	6'227.–	4'201.–
23'000.–	460.–	0.–	82'000.–	6'334.–	4'304.–
24'000.–	540.–	0.–	83'000.–	6'441.–	4'407.–
25'000.–	620.–	0.–	84'000.–	6'548.–	4'510.–
26'000.–	700.–	0.–	85'000.–	6'655.–	4'613.–
27'000.–	780.–	0.–	86'000.–	6'762.–	4'716.–
28'000.–	860.–	0.–	87'000.–	6'869.–	4'819.–
29'000.–	945.–	13.–	88'000.–	6'976.–	4'922.–
30'000.–	1'030.–	38.–	89'000.–	7'083.–	5'025.–
31'000.–	1'115.–	72.–	90'000.–	7'190.–	5'128.–
32'000.–	1'200.–	112.–	91'000.–	7'297.–	5'231.–
33'000.–	1'290.–	159.–	92'000.–	7'404.–	5'334.–
34'000.–	1'380.–	209.–	93'000.–	7'511.–	5'437.–
35'000.–	1'470.–	267.–	94'000.–	7'618.–	5'540.–
36'000.–	1'560.–	327.–	95'000.–	7'725.–	5'643.–
37'000.–	1'655.–	391.–	96'000.–	7'832.–	5'746.–
38'000.–	1'750.–	456.–	97'000.–	7'939.–	5'849.–
39'000.–	1'845.–	526.–	98'000.–	8'046.–	5'952.–
40'000.–	1'940.–	596.–	99'000.–	8'153.–	6'055.–
41'000.–	2'043.–	666.–	100'000.–	8'260.–	6'158.–
42'000.–	2'146.–	738.–	110'000.–	9'380.–	7'188.–
43'000.–	2'249.–	818.–	120'000.–	10'500.–	8'236.–
44'000.–	2'352.–	898.–	130'000.–	11'620.–	9'296.–
45'000.–	2'455.–	978.–	140'000.–	12'740.–	10'356.–
46'000.–	2'558.–	1'058.–	150'000.–	13'860.–	11'416.–
47'000.–	2'661.–	1'138.–	160'000.–	14'980.–	12'484.–
48'000.–	2'764.–	1'218.–	170'000.–	16'100.–	13'554.–
49'000.–	2'867.–	1'298.–	180'000.–	17'220.–	14'624.–
50'000.–	2'970.–	1'378.–	190'000.–	18'340.–	15'694.–
51'000.–	3'073.–	1'458.–	200'000.–	19'460.–	16'814.–
52'000.–	3'176.–	1'538.–	210'000.–	20'590.–	17'934.–
53'000.–	3'279.–	1'618.–	220'000.–	21'720.–	19'054.–
54'000.–	3'382.–	1'702.–	230'000.–	22'850.–	20'174.–
55'000.–	3'485.–	1'787.–	240'000.–	23'980.–	21'294.–
56'000.–	3'588.–	1'872.–	250'000.–	25'110.–	22'414.–
57'000.–	3'691.–	1'957.–	260'000.–	26'240.–	23'534.–
58'000.–	3'794.–	2'042.–	270'000.–	27'370.–	24'654.–
59'000.–	3'897.–	2'127.–	280'000.–	28'500.–	25'774.–
60'000.–	4'000.–	2'212.–	290'000.–	29'630.–	26'894.–
61'000.–	4'106.–	2'298.–	300'000.–	30'760.–	28'014.–
62'000.–	4'212.–	2'388.–	400'000.–	42'160.–	39'234.–
63'000.–	4'318.–	2'478.–	500'000.–	53'760.–	50'534.–
64'000.–	4'424.–	2'568.–	600'000.–	65'360.–	61'864.–
65'000.–	4'530.–	2'658.–	700'000.–	77'260.–	73'264.–
66'000.–	4'636.–	2'748.–	800'000.–	88'000.–	84'744.–
67'000.–	4'742.–	2'838.–	900'000.–	99'000.–	96'344.–
68'000.–	4'848.–	2'928.–	1'000'000.–	110'000.–	107'944.–
69'000.–	4'954.–	3'021.–	1'100'000.–	121'000.–	119'544.–
70'000.–	5'060.–	3'116.–	1'200'000.–	132'000.–	131'144.–
71'000.–	5'166.–	3'211.–	1'300'000.–	143'000.–	142'744.–
72'000.–	5'272.–	3'306.–	1'400'000.–	154'000.–	154'000.–
73'000.–	5'378.–	3'401.–	1'500'000.–	165'000.–	165'000.–

Bei steuerbarem Einkommen ab Fr. 700'000.– für Alleinstehende bzw. Fr. 1'330'000.– für Verheiratete gilt der Maximalsatz von 11%.

Tariftabelle Vermögenssteuer Kanton

Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
1'000.–	1.–	170'000.–	209.–	480'000.–	800.–	780'000.–	1'507.–
5'000.–	5.–	175'000.–	217.–	490'000.–	822.–	790'000.–	1'534.–
10'000.–	10.–	180'000.–	225.–	500'000.–	845.–	800'000.–	1'560.–
15'000.–	15.–	185'000.–	233.–	510'000.–	868.–	810'000.–	1'586.–
20'000.–	20.–	190'000.–	241.–	520'000.–	890.–	820'000.–	1'613.–
25'000.–	25.–	195'000.–	249.–	530'000.–	912.–	830'000.–	1'640.–
30'000.–	30.–	200'000.–	257.–	540'000.–	935.–	840'000.–	1'666.–
35'000.–	35.–	210'000.–	273.–	550'000.–	958.–	850'000.–	1'692.–
40'000.–	40.–	220'000.–	290.–	560'000.–	980.–	860'000.–	1'719.–
45'000.–	45.–	230'000.–	307.–	570'000.–	1'003.–	870'000.–	1'746.–
50'000.–	50.–	240'000.–	324.–	580'000.–	1'025.–	880'000.–	1'772.–
55'000.–	55.–	250'000.–	341.–	590'000.–	1'048.–	890'000.–	1'798.–
60'000.–	60.–	260'000.–	358.–	600'000.–	1'070.–	900'000.–	1'825.–
65'000.–	65.–	270'000.–	375.–	610'000.–	1'092.–	910'000.–	1'852.–
70'000.–	70.–	280'000.–	392.–	620'000.–	1'115.–	920'000.–	1'878.–
75'000.–	76.–	290'000.–	411.–	630'000.–	1'138.–	930'000.–	1'904.–
80'000.–	82.–	300'000.–	431.–	640'000.–	1'160.–	940'000.–	1'931.–
85'000.–	88.–	310'000.–	450.–	650'000.–	1'182.–	950'000.–	1'958.–
90'000.–	94.–	320'000.–	470.–	660'000.–	1'205.–	960'000.–	1'984.–
95'000.–	100.–	330'000.–	489.–	670'000.–	1'228.–	970'000.–	2'010.–
100'000.–	106.–	340'000.–	509.–	680'000.–	1'250.–	980'000.–	2'037.–
105'000.–	112.–	350'000.–	528.–	690'000.–	1'272.–	990'000.–	2'064.–
110'000.–	118.–	360'000.–	548.–	700'000.–	1'295.–	1'000'000.–	2'090.–
115'000.–	125.–	370'000.–	568.–	710'000.–	1'322.–	1'050'000.–	2'222.–
120'000.–	132.–	380'000.–	587.–	720'000.–	1'348.–	1'100'000.–	2'355.–
125'000.–	140.–	390'000.–	606.–	730'000.–	1'374.–	1'150'000.–	2'488.–
130'000.–	147.–	400'000.–	626.–	740'000.–	1'401.–	1'200'000.–	2'620.–
135'000.–	155.–	410'000.–	646.–	750'000.–	1'428.–	1'250'000.–	2'752.–
140'000.–	162.–	420'000.–	665.–	760'000.–	1'454.–	1'300'000.–	2'885.–
145'000.–	170.–	430'000.–	688.–	770'000.–	1'480.–	1'350'000.–	3'018.–
150'000.–	177.–	440'000.–	710.–				
155'000.–	185.–	450'000.–	732.–				
160'000.–	193.–	460'000.–	755.–				
165'000.–	201.–	470'000.–	778.–				

Für steuerbare Vermögen ab Fr. 1'400'000.– gilt jeweils der Maximal-Steuersatz von 2.25 ‰.

Tariftabelle Direkte Bundessteuer

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien	
	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.– Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.– Einkommen		Steuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.– Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.– Einkommen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16'900.–	25.41	0.77			73'600.–	1'347.75	6.60	940.00	4.00
17'000.–	26.18				75'000.–	1'440.15		996.00	
18'000.–	33.88				80'000.–	1'770.15		1'196.00	
19'000.–	41.58				85'000.–	2'100.15		1'396.00	
20'000.–	49.28				85'100.–	2'106.75		1'400.00	
21'000.–	56.98				90'000.–	2'430.15		1'645.00	
22'000.–	64.68				95'000.–	2'760.15		1'895.00	
23'000.–	72.38				97'300.–	2'911.95		2'010.00	
24'000.–	80.08				97'400.–	2'918.55		2'015.00	
25'000.–	87.78				97'600.–	2'931.75		2'027.00	
26'000.–	95.48	0.88	25.00	30.00	97'700.–	2'938.35	8.80	2'033.00	6.00
27'000.–	103.18				100'000.–	3'140.75		2'171.00	
27'800.–	109.34				105'000.–	3'580.75		2'471.00	
28'000.–	110.88				108'000.–	3'844.75		2'651.00	
29'000.–	118.58				108'100.–	3'853.55		2'657.00	
29'200.–	120.12				110'000.–	4'020.75		2'790.00	
29'700.–	123.97				115'000.–	4'460.75		3'140.00	
29'800.–	124.70				116'900.–	4'627.95		3'273.00	
30'000.–	126.46				117'000.–	4'636.75		3'280.00	
31'000.–	135.26				120'000.–	4'900.75		3'520.00	
32'000.–	144.06	123'900.–	5'243.95	3'832.00					
33'000.–	152.86	124'000.–	5'252.75	3'840.00					
34'000.–	161.66	127'000.–	5'516.75	4'110.00					
35'000.–	170.46	127'100.–	5'525.55	4'119.00					
36'000.–	179.26	129'200.–	5'756.55	4'308.00					
37'000.–	188.06	129'300.–	5'767.55	4'317.00					
38'000.–	196.86	132'800.–	6'152.55	4'667.00					
38'900.–	204.78	132'900.–	6'163.55	4'677.00					
39'000.–	205.65	134'600.–	6'350.55	4'864.00					
40'000.–	232.05	134'700.–	6'361.55	4'875.00					
41'000.–	258.45	135'000.–	6'394.55	4'911.00					
42'000.–	284.85	136'400.–	6'548.55	5'079.00					
43'000.–	311.25	136'500.–	6'559.55	5'091.00					
44'000.–	337.65	140'000.–	6'944.55	5'546.00					
45'000.–	364.05	150'000.–	8'044.55	6'846.00					
46'000.–	390.45	160'000.–	9'144.55	8'146.00					
47'000.–	416.85	166'100.–	9'815.55	8'939.00					
47'800.–	437.97	166'200.–	9'826.55	8'952.00					
47'900.–	440.61	180'000.–	11'648.15	10'746.00					
48'000.–	443.25	200'000.–	14'288.15	13'346.00					
49'000.–	469.65	250'000.–	20'888.15	19'846.00					
50'000.–	496.05	300'000.–	27'488.15	26'346.00					
51'000.–	522.45	350'000.–	34'088.15	32'846.00					
51'900.–	546.21	400'000.–	40'688.15	39'346.00					
52'000.–	548.85	500'000.–	53'888.15	52'346.00					
53'000.–	578.55	600'000.–	67'088.15	65'346.00					
54'000.–	608.25	700'000.–	80'288.15	78'346.00					
54'800.–	632.01	712'400.–	81'924.95	79'958.00					
54'900.–	634.98	712'500.–	81'937.50	79'971.00					
55'000.–	637.95	750'000.–	86'250.00	84'846.00					
60'000.–	786.45	800'000.–	92'000.00	91'346.00					
65'000.–	934.95	843'500.–	97'002.50	97'001.00					
68'200.–	1'029.99	843'600.–	97'014.00	97'014.00					
68'300.–	1'032.95	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5%							
70'000.–	1'133.93								
70'800.–	1'181.45								
70'900.–	1'187.39								
73'500.–	1'341.83								

¹ Restbeträge von weniger als Fr. 100.– fallen ausser Betracht

Verzeichnis der Gemeindesteuerämter

PLZ	Ort	Telefon	E-Mail
7416	Almens	081 655 18 39	almens@bluewin.ch
7492	Alvaneu	081 404 12 27	gemeinde@alvaneu.ch
7451	Alvaschein	081 681 17 71	alvaschein@spin.ch
7440	Andeer	081 650 70 91	erino.gasparini@andeer.ch
7159	Andiast	081 936 20 01	utvuorz@bluewin.ch
7546	Ardez	081 860 02 60	cumuen.ardez@bluewin.ch
7050	Arosa	081 378 67 27	steueramt@gemeindearosa.ch
6543	Arvigo	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
7447	Avers	081 667 11 62	gemeinde.avers@bluewin.ch
7482	Bergün	081 407 11 17	gde.berguen@bluewin.ch
7502	Bever	081 851 00 10	marietta.pinggera@gemeinde-bever.ch
7457	Bivio	081 684 54 24	gemeinde@bivio.ch
7402	Bonaduz	081 660 33 22	camenisch.gde@bonaduz.ch
7606	Bondo	081 822 15 77	comunebondo@bluewin.ch
6544	Braggio	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
7165	Breil/Brigels	081 941 11 55	m.brunner@breil.ch
7084	Brien	081 681 10 70	admin@brien-brinzauls.ch
7743	Brusio	081 846 53 53	comunebrusio_imp.rf2@bluewin.ch
6542	Buseno	091 827 30 45	buseno@bluewin.ch
7027	Caldfreisen	081 252 79 12	gemeinde.calfreisen@schanfigg.ch
6557	Cama	091 830 14 41	com.cama@bluewin.ch
6540	Castaneda	091 827 12 31	cancelleria.castaneda@bluewin.ch
7608	Castasegna	081 834 09 93	comune@castasegna.gr.ch
7433	Casti-Wergenstein	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
7027	Castiel	081 250 42 12	gemeinde@castiel.ch
7126	Castrisch	081 925 18 82	info@castrisch.ch
6546	Cauco	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
7408	Cazis	081 650 04 80	gemeinde@cazis.ch
7000	Chur	081 254 42 27	claudio.candrian@chur.ch
7075	Churwalden	081 382 00 10	gemeinde@churwalden.gr.ch
7442	Clugin	081 661 20 10	clugin.gr@bluewin.ch
7241	Conters i.P.	081 332 17 70	info@conters.ch
7142	Cumbel	081 936 81 00	info@cumbel.ch
7452	Cunter	081 684 13 33	cunter@bluewin.ch
7270	Davos	081 414 32 44	thomas.meisser@davos.gr.ch
7180	Disentis/Mustèr	081 920 36 40	rschmed@disentis.ch
7013	Domat/Ems	081 632 82 18	orlando.cathomas@domat-ems.ch
7433	Donat	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
7112	Duvin	081 931 10 44	info@duvin.ch
7215	Fanas	081 325 12 47	gemeinde@fanas.ch
7404	Feldis/Veulden	081 655 23 80	gemeinde_feldis@bluewin.ch
7153	Falera	081 921 35 15	info@falera.net
7012	Felsberg	081 257 00 12	b.danuser@felsberg.ch
7444	Ferrera	081 661 15 85	kanzlei@ferrera.ch
7235	Fideris	081 330 55 00	gemeinde@fideris.ch
7477	Filisur	081 410 40 40	gemeinde@filisur.ch
7306	Fläsch	081 302 23 95	info@flaesch.ch
7426	Flerden	081 651 42 52	gemeinde.flerden@bluewin.ch
7017	Flims	081 928 29 31	steueramt@flims.gr.ch
7137	Flond	081 925 14 92	flond@bluewin.ch
7551	Ftan	081 864 19 52	cumuen.ftan@bluewin.ch
7533	Fuldera	081 858 50 77	cumuen-fuldera@bluewin.ch
7232	Furna	081 332 30 93	gemeinde.furna@bluewin.ch
7414	Fürstenu	081 651 14 88	stadt.fuerstenu@bluewin.ch
6537	Grono	091 827 14 20	comune.grono@bluewin.ch
7214	Grüsch	081 300 12 02	steuerverwaltung@gruesch.ch
7545	Guarda	081 862 23 90	lavin@deep.ch
7023	Haldenstein	081 353 22 20	gemeinde@haldenstein.ch
7438	Hinterrhein	081 630 91 27	steueramt.rheinwald@splugen.ch
7145	Degen	081 936 80 30	info@gemeinde-degen.ch
7206	Igis	081 307 36 30	leo.zinsli@igis.ch
7130	Ilanz	081 920 00 64	stadtsteueramt@ilanz.ch
7233	Jenaz	081 332 15 10	verwaltung@jenaz.ch
7307	Jenins	081 300 41 50	gemeinde@jenins.ch
7250	Klosters	081 423 36 51	steueramt@klosters.gr.ch
7240	Küblis	081 300 32 03	nm@kueblis.ch
7031	Laax	081 921 51 13	g.arpagaus@laax-gr.ch
7155	Ladir	081 925 38 28	gemeinde@ladir.ch
7057	Langwies	081 374 21 74	langwieskanzlei@bluewin.ch
7083	Lantsch/Lenz	081 681 12 30	ursin.fravi@lantsch-lenz.ch
7543	Lavin	081 862 27 57	lavin@deep.ch
6556	Leggia	091 827 30 30	cancellaria.leggia@bluewin.ch
7433	Lohn	081 661 22 88	admin@lohn-gr.ch
6558	Lostallo	091 820 51 20	cancelleria.lostallo@bluewin.ch

PLZ	Ort	Telefon	E-Mail
7534	Lü	081 858 71 01	lue-luesai@bluewin.ch
7027	Lüen	081 374 18 28	gemeinde.lueen@bluewin.ch
7148	Lumbrein	081 936 88 00	info@lumbrein.ch
7141	Luvén	081 925 43 60	gemeinde.luvén@bluewin.ch
7242	Luzein	081 332 12 27	andrea.gabriel@luzein.ch
7523	Madulain	081 854 11 41	info@madulain.ch
7304	Maienfeld	081 300 45 54	pia.dedual@maienfeld.ch
7026	Maladers	081 252 11 19	gemeinde@maladers.ch
7208	Malans	081 300 00 23	vreni.thoeny@malans.ch
7074	Malix	081 257 13 33	margreth.balestra@malix.ch
7456	Marmorera	081 684 58 75	canzleia@bluewin.ch
7425	Masein	081 651 20 09	gemeinde.masein@bluewin.ch
7303	Mastrils	081 330 05 15	gemeinde@mastrils.ch
7433	Mathon	081 661 18 34	m.camenisch@bluewin.ch
7184	Curaglia	081 920 33 66	info@medel.ch
6563	Mesocco	091 822 91 40	imposte.mesocco@bluewin.ch
7056	Molinis	081 374 16 02	carmen.dusel@stpeter-pagig.ch
7458	Mon	081 681 18 17	canzleia.mon@bluewin.ch
7143	Morissen	081 931 21 81	info@morissen.ch
7455	Mulegns	081 684 58 75	canzleia@bluewin.ch
7537	Müstair	081 851 62 03	cumuen.muestair@bluewin.ch
7431	Mutten	081 681 17 84	gemeinde.mutten@bluewin.ch
7437	Nufenen	081 630 91 27	steueramt.rheinwald@splugen.ch
7134	Obersaxen	081 920 50 80	y.marty@obersaxen.gr.ch
7076	Parpan	081 382 14 19	kanzlei@parpan.ch
7417	Paspels	081 655 14 36	gemeinde.paspels@bluewin.ch
7029	Peist	081 374 11 64	carmen.dusel@stpeter-pagig.ch
7443	Pignia	081 661 21 31	gemeinde.pignia@bluewin.ch
7156	Pigniu	081 941 22 33	verwaltung@pigniu.ch
7111	Pitasch	081 931 23 23	info@pitasch.ch
7504	Pontresina	081 838 81 83	gabi.bolliger@pontresina.ch
7423	Portein	081 651 10 84	-----
7742	Poschiv	081 839 03 18	roberto.cagnoni@poschiv.gr.ch
7063	Praden	081 373 14 40	gemeinde@praden.ch
7415	Pratval	081 655 10 20	info@pratval.ch
7424	Präz	081 651 52 92	gemeinde@praez.ch
7522	La Punt Chamues-ch	081 854 32 33	steueramt@lapunt.ch
7556	Ramosch	081 860 10 11	info@ramosch.gr.ch
7403	Rhätzens	081 650 22 23	doris.tschuor@rhaeuens.ch
7128	Riein	081 931 19 40	riein@bluewin.ch
7463	Riom-Parsonz	081 684 26 96	riom-parsonz@bluewin.ch
7415	Rodels	081 655 11 83	gemeinde.rodels@bluewin.ch
7431	Rongellen	081 651 44 96	rongellen@bluewin.ch
6548	Rossa	091 828 13 47	cancelleria@rossa.ch
7405	Rothenbrunnen	081 655 17 16	gemeinde@rothenbrunnen.ch
6535	Roveredo	091 820 33 26	ilaria.menghini@roveredo.ch
7156	Rueun	081 925 26 19	admin@rueun.ch
7154	Ruschein	081 925 18 29	gemeinde.ruschein@bluewin.ch
7247	Saas i.P.	081 332 15 55	info@saasimpraettigau.ch
7107	Safien	081 647 12 70	gemeinde.safien@bluewin.ch
7152	Sagogn	081 936 68 11	gemeindesagogn@bluewin.ch
7462	Salouf	081 684 10 59	salouf.gemeinde@bluewin.ch
7503	Samedan	081 851 07 02	steueramt@samedan.gr.ch
7562	Samnaun	081 861 83 01	finanzamt@gemeindesamnaun.ch
7246	St. Antönien	081 332 34 15	st.antonien@bluewin.ch
6541	Sta. Maria i.C.	091 827 31 20	cancelleria.sta.maria@bluewin.ch
7536	Sta. Maria V. M.	081 858 57 22	cumuen.sta.maria@bluewin.ch
7116	St. Martin	081 935 11 79	paul.mittner@vals.ch
7500	St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@gde-stmoritz.ch
7028	St. Peter-Pagig	081 374 14 80	carmen.dusel@stpeter-pagig.ch
6534	San Vittore	091 827 11 71	6534sanvittore@bluewin.ch
7423	Sarn	081 651 35 25	gem.sarn@bluewin.ch
7460	Savognin	081 684 11 17	steueramt@savognin-gr.ch
7525	S-chanf	081 854 12 40	admin@s-chanf.ch
7412	Scharans	081 651 20 20	kanzlei@scharans.ch
7419	Scheid	081 655 16 68	th_bitter@bluewin.ch
7220	Schiers	081 300 21 12	margrit.darms@schiers.ch
7168	Schlans	081 943 22 21	gabriela.vincenz@trun.ch
7505	Celerina	081 837 36 82	sabine.strub@gemeinde-celerina.ch
7151	Schluen	081 925 36 04	info@schluen.gr.ch
7493	Schmitten	081 404 10 66	gde.schmitten@bluewin.ch
7130	Schnaus	081 925 22 21	schnaus@kns.ch
7550	Scuol	081 864 71 62	steueramt@scuol.net
7212	Seewis i. P.	081 325 12 89	verwaltung@seewis.ch

PLZ	Ort	Telefon	E-Mail
6545	Selma	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
7554	Sent	081 861 20 63	impostas@sent-online.ch
7127	Sevgein	081 925 42 82	gemeinde.sevgein@bluewin.ch
7157	Siat	081 925 41 38	admin@siat.ch
7411	Sils i.D.	081 651 12 79	kanzlei@sils-id.ch
7514	Sils i.E.	081 826 53 16	steueramt@sils-segl.ch
7513	Silvaplana	081 838 70 71	steueramt@silvaplana.gr.ch
6562	Soazza	091 831 11 88	soazza@bluewin.ch
7610	Soglio	081 822 16 62	com.soglio@bluewin.ch
7175	Sumvitg	081 920 25 01	claudio.bearth@sumvitg.ch
7435	Splügen	081 664 11 28	steueramt.rheinwald@splugen.ch
7605	Stampa	081 822 12 70	com.stampa@bluewin.ch
7459	Stierva	081 681 21 71	admin@stierva.ch
7114	Suraua	081 931 23 91	vischnaunca.suraua@bluewin.ch
7434	Sufers	081 664 10 10	sufers@rheinwald.ch
7456	Sur	081 684 58 75	canzleia@bluewin.ch
7472	Surava	081 681 12 81	info@surava.ch
7138	Surcuolm	081 933 16 12	info@surcuolm.ch
7542	Susch	081 860 30 03	lavin@deep.ch
7015	Tamins	081 630 21 91	b.meier@tamins.ch
7553	Tarasp	081 861 20 50	cumuen@tarasp.ch
7422	Tartar	081 650 04 80	gemeinde@cazis.ch
7188	Tujetsch/Sedrun	081 920 47 82	tumaisch.valier@tujetsch.ch
7106	Tenna	081 645 11 26	info@tenna.ch
7430	Thusis	081 650 09 36	schlegel@thusis.ch
7450	Tiefencastel	081 681 12 44	admin@tiefencastel.ch
7453	Tinizong-Rona	081 684 15 12	tinizong-rona@bluewin.ch
7407	Trans	081 655 18 22	gemeinde.trans@bluewin.ch

PLZ	Ort	Telefon	E-Mail
7203	Trimmis	081 354 99 30	steueramt@trimmis.ch
7014	Trin	081 635 11 37	nicole.soler@trin.ch
7166	Trun	081 920 20 42	gabriela.vincenz@trun.ch
7428	Tschappina	081 651 59 56	gemeinde@tschappina.ch
7064	Tschiertschen	081 373 12 85	gemeinde@praden.ch
7532	Tschiersv	081 858 58 35	cumuen-tschiersv@bluewin.ch
7559	Tschlin	081 866 33 03	info@tschlin.ch
7418	Tumegl/Tomils	081 655 18 14	tumegl.tomils@bluewin.ch
7204	Untervaz	081 300 07 32	steueramt@untervaz.ch
7427	Urmein	081 651 48 78	kanzlei@urmein.ch
7535	Valchava	081 850 38 30	cumuvalchava@bluewin.ch
7122	Valendas	081 921 60 60	gde.valendas@gr.ch
7132	Vals	081 935 11 79	paul.mittner@vals.ch
7213	Valzeina	081 325 13 66	info@valzeina.ch
7082	Vaz/Obervaz	081 356 36 26	g.r.margreth@vazobervaz.ch
6538	Verdabbio	091 827 31 44	cancelleria.verdabbio@bluewin.ch
7104	Versam	081 645 12 25	gemeindekanzlei@versam.ch
7603	Vicosoprano	081 822 12 23	vicosoprano@bluewin.ch
7147	Vignogn	081 936 85 80	info@vignogn.ch
7144	Vella	081 931 19 40	info@vella-gr.ch
7149	Vrin	081 931 31 88	info@vrin.ch
7158	Vuorz/Waltensburg	081 936 20 01	utvuorz@bluewin.ch
7494	Wiesen	081 404 15 23	gemeinde@wiesen.ch
7530	Zernez	081 851 47 72	rico.zala@zernez.ch
7432	Zillis	081 661 13 83	info@zillis-reischen.ch
7205	Zizers	081 300 09 13	steueramt@zizers.ch
7524	Zuoz	081 851 22 27	steuern@zuoz.gr.ch

Verzeichnis der Steuer-Allianzen

Steuer-Allianz	Telefon	E-Mail
Albulatal	081 404 23 04	steueramt@albula.gr.ch
Churwalden	081 356 23 17	kreissteueramt.churwalden@gr.ch
Domleschg	081 630 09 63	steueramt.domleschg@gr.ch
Ilanz	081 925 62 68	marco.schmid@staki.gr.ch
Lugnez	081 936 81 04	info@cumbel.ch
Moesano	091 827 45 09	ufficio.tassazione@moesano.gr.ch
Müstair	081 858 72 27	corporaziunregionalavm@bluewin.ch
Rheinwald	081 630 91 27	steueramt.rheinwald@splugen.ch
Ruis	081 936 20 01	utvuorz@bluewin.ch
Schams	081 630 74 00	steueramt@schams.gr.ch
Surses	081 637 11 21	steueramt.surses@gr.ch
Unterengadin	081 864 71 62	steueramt@scuol.net